



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken

Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen

BANKENTOEZICHT

November 2020

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

BANKENAUF S I C H T

SUPERVISÃO BANCÁRIA

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich und Anwendung	6
2.1	Anwendung auf bedeutende Institute	6
2.2	Geltungsbeginn	7
2.3	Anwendung auf weniger bedeutende Institute	8
2.4	Allgemeiner Aufsichtsrahmen	8
3	Klima- und Umweltrisiken	11
3.1	Begriffsbestimmungen	11
3.2	Merkmale von Klima- und Umweltrisiken	11
3.3	Erkenntnisse aus Bestandsaufnahmen	15
4	Erwartungen der Aufsicht an das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie	17
4.1	Geschäftsumfeld	17
4.2	Geschäftsstrategie	19
5	Erwartungen der Aufsicht an Governance und Risikoappetit	22
5.1	Leitungsorgan	22
5.2	Risikoappetit	25
5.3	Organisationsstruktur	28
5.4	Berichterstattung	30
6	Erwartungen der Aufsicht an das Risikomanagement	33
6.1	Rahmenwerk für das Risikomanagement	33
6.2	Steuerung des Kreditrisikos	38
6.3	Steuerung operationeller Risiken	42
6.4	Steuerung des Marktrisikos	44
6.5	Szenarioanalyse und Stresstests	45
6.6	Steuerung des Liquiditätsrisikos	47

7	Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Offenlegungen	49
	Offenlegungsrichtlinien und -verfahren	49
	Inhalt der Offenlegungen zu Klima- und Umweltrisiken	52
	Literaturverzeichnis	55

1 Einleitung

Seit der Verabschiedung des Übereinkommens von Paris¹ und der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen im Jahr 2015 haben Regierungen überall auf der Welt weitere Schritte unternommen, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen und stärker kreislaforientierten Wirtschaft zu gestalten. Für Europa gibt der [europäische Grüne Deal](#) das Ziel vor, aus Europa bis zum Jahr 2050 den ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Wie im [Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) der Europäischen Kommission verankert, soll der Finanzsektor bei diesem Vorhaben eine zentrale Rolle einnehmen.

Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen und stärker kreislaforientierten Wirtschaft birgt sowohl Chancen als auch Risiken für die Wirtschaft und die Finanzinstitute.² Durch Klimawandel oder Umweltzerstörung bedingte Sachschäden können erhebliche Konsequenzen für die Realwirtschaft und das Finanzsystem haben. In der [Risikokonstellation im SSM](#) hat die Europäische Zentralbank (EZB) Klimarisiken das zweite Jahr in Folge als wesentlichen Risikofaktor für das Bankensystem des Euroraums ausgemacht. Die EZB ist der Ansicht, dass Institute bei der Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken einen strategischen, zukunftsgerichteten und umfassenden Ansatz verfolgen sollten.

Die EZB verfolgt Entwicklungen, die sich auf die Institute im Euroraum auswirken dürften, genau. Der [Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) der Europäischen Kommission zielt darauf ab, Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, Nachhaltigkeit in das Risikomanagement einzubetten und mehr Transparenz und Langfristigkeit zu fördern. Der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wurden in diesem Zusammenhang mehrere Mandate in Bezug auf den Bankensektor erteilt. Sie soll prüfen, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (Environmental, Social and Governance Risks, nachfolgend „ESG-Risiken“) in die drei Säulen der Aufsicht integriert werden können. Auf dieser Grundlage hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde den [EBA Action Plan on Sustainable Finance](#) (EBA-Aktionsplan zu nachhaltiger Finanzierung) und ein [Diskussionspapier](#) veröffentlicht, die sich mit der Integration von ESG-Risiken in den regulatorischen und den aufsichtlichen Rahmen befassen.

Im vorliegenden Leitfaden wird dargelegt, wie Klima- und Umweltrisiken nach Auffassung der EZB im Kontext des derzeitigen Aufsichtsrahmens sicher und umsichtig gesteuert werden sollten. Zudem wird in ihm beschrieben, wie Institute Klima- und Umweltrisiken als Treiber bestehender Risikokategorien nach Ansicht der EZB bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sowie ihrer

¹ Auf das globale Assessment des Weltbiodiversitätsrats (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services – IPBES) dürften im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über biologische Vielfalt weitere internationale Vereinbarungen folgen, die auf die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ökosystemen und auf die Verringerung der Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt abzielen.

² Siehe beispielsweise EZB, [Financial Stability Review](#), Mai 2019.

Rahmenwerke für Governance und Risikomanagement berücksichtigen sollten. Weiterhin wird erörtert, wie Institute nach Auffassung der EZB transparenter werden sollten, indem sie die Offenlegung von Informationen zu Klima- und Umweltthemen verbessern.

Dieser Leitfaden ist für die Institute nicht bindend, sondern dient vielmehr als Basis für den aufsichtlichen Dialog. Im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs wird die EZB die in diesem Leitfaden formulierten Erwartungen mit den Instituten im Hinblick auf etwaige Abweichungen der Verfahren der Institute besprechen. Die EZB wird ihren aufsichtlichen Ansatz zur Steuerung und Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken im Laufe der Zeit weiterentwickeln und dabei regulatorische Entwicklungen sowie Vorgehensweisen einließen lassen, die sich im Bankensektor und in Aufsichtskreisen herausbilden.

Kasten 1

Überblick über die aufsichtlichen Erwartungen der EZB

1. Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, damit sie fundierte strategische und geschäftliche Entscheidungen treffen können.
2. Bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sollten Institute Klima- und Umweltrisiken einbeziehen, die sich auf kurze, mittlere oder lange Sicht auf ihr Geschäftsumfeld auswirken werden.
3. Bei der Entwicklung der allgemeinen Geschäftsstrategie, der Geschäftsziele und des Rahmenwerks für das Risikomanagement des Instituts sollte das Leitungsorgan Klima- und Umweltrisiken berücksichtigen und sie auch effektiv überwachen.
4. Institute sollten Klima- und Umweltrisiken explizit in ihr Rahmenwerk für den Risikoappetit aufnehmen.
5. Institute sollten die Zuständigkeit für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien zuweisen.
6. Bei ihrer internen Berichterstattung sollten Institute aggregierte Risikodaten melden, die Auskunft darüber geben, inwieweit das betreffende Institut Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt ist. Diese Informationen sollen dem Leitungsorgan und maßgeblichen Unterausschüssen als Grundlage für fundierte Entscheidungen dienen.
7. Institute sollten Klima- und Umweltrisiken als Treiber bestehender Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren, um sie über einen hinreichend langen Zeitraum zu steuern, zu überwachen und abzumildern, und ihre Regelungen regelmäßig überprüfen. Institute sollten diese Risiken im Rahmen ihres Gesamtprozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung bestimmen und quantifizieren.
8. Bei der Steuerung ihrer Kreditrisiken sollten Institute Klima- und Umweltrisiken bei allen relevanten Stufen des Kreditgewährungsprozesses einbeziehen und die Risiken in ihren Portfolios überwachen.

9. Institute sollten überlegen, wie Klima- und Umweltereignisse die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen könnten, und inwieweit die Art ihrer Tätigkeit Reputations- und/oder Haftungsrisiken erhöhen könnte.
 10. Es wird erwartet, dass Institute die Auswirkungen von klimabedingten und ökologischen Faktoren auf ihre aktuellen Marktrisikopositionen und auf künftige Anlagen fortlaufend überwachen. Ferner sollten sie Stresstests ausarbeiten, die Klima- und Umweltrisiken beinhalten.
 11. Institute mit wesentlichen Klima- und Umweltrisiken sollten die Angemessenheit ihrer Stresstests in der Absicht überprüfen, diese Risiken in ihr Basisszenario und in ihre adversen Szenarien aufzunehmen.
 12. Institute sollten beurteilen, ob wesentliche Klima- und Umweltrisiken zu Nettomittelabflüssen oder zum massiven Abbau von Liquiditätspuffern führen könnten. Wenn ja, sollten sie diese Faktoren in die Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und die Kalibrierung ihrer Liquiditätspuffer einbeziehen.
 13. Für die Zwecke ihrer regulatorischen Offenlegungen sollten Institute aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten. Dabei sollten sie die [„Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“](#) der Europäischen Kommission angemessen berücksichtigen.
-

2 Geltungsbereich und Anwendung

2.1 Anwendung auf bedeutende Institute

Die im vorliegenden Leitfaden formulierten Erwartungen sind beim aufsichtlichen Dialog der EZB mit bedeutenden Instituten heranzuziehen. Bedeutende Institute werden direkt von der EZB beaufsichtigt. Die EZB und die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) haben diesen Leitfaden gemeinsam erstellt. Ziel war dabei, mehr Klarheit zu schaffen, wie Klima- und Umweltrisiken nach Ansicht der EZB im Kontext des derzeitigen Aufsichtsrahmens solide, wirksam und umfassend gesteuert und offengelegt werden sollten.³ Darüber hinaus soll der Leitfaden das Bewusstsein der Branche hinsichtlich der Steuerung von Klima- und Umweltrisiken stärken und sie bei der Vorbereitung auf diese Aufgabe unterstützen.

Durch diesen Leitfaden werden die geltenden Rechtsvorschriften weder abgelöst noch ersetzt. Er sollte in Verbindung mit anderen EZB-Leitfäden gelesen werden, insbesondere gemeinsam mit dem Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).⁴ Die aufsichtlichen Erwartungen beziehen sich auf spezifische Bestimmungen der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD)⁵ sowie der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR).⁶ Daher richten sich Konsolidierungsebene und -umfang der einzelnen aufsichtlichen Erwartungen nach der Anwendungsebene und dem Anwendungsbereich der betreffenden Bestimmung.

Von den bedeutenden Instituten wird erwartet, dass sie den Leitfaden nutzen. Dabei sollten sie berücksichtigen, ob ihre Engagements in wesentlichem Maß Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt sind. Für die Zwecke dieses Leitfadens sollte die Wesentlichkeit vor dem Hintergrund der geltenden CRD- und CRR-Bestimmungen betrachtet werden.⁷ Anzumerken ist, dass die Wesentlichkeitsbeurteilung eine institutsspezifische Beurteilung ist, bei der den Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells, Geschäftsumfelds und Risikoprofils Rechnung zu tragen ist. Je nach Geschäftsmodell, Geschäftsumfeld sowie Risikoprofil und unabhängig von

³ Der vorliegende Leitfaden zielt also nicht darauf ab, weitere Anforderungen im Bereich Revision aufzuerlegen.

⁴ Siehe EZB, [Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung \(Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP\)](#), 2018. Der aktuelle Leitfaden enthält nähere Informationen dazu, wie die Besonderheiten von Klima- und Umweltrisiken in die Steuerung von Kapitalrisiken einbezogen werden sollten.

⁵ [Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG](#) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁶ [Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/2012](#) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S.1).

⁷ Siehe auch Kapitel 6 und 7 des vorliegenden Leitfadens.

seiner Größe kann es sein, dass ein Institut schwerpunktmäßig in einem Markt, Sektor oder geografischen Gebiet tätig ist, der bzw. das wesentlichen physischen Risiken und Transitionsrisiken ausgesetzt ist. Dadurch ist es möglicherweise höchst anfällig für die Auswirkungen von klimabedingten Veränderungen und Umweltzerstörung.⁸ Außerdem wird den Instituten geraten, neben diesem Leitfaden, dem einschlägigen Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften auch andere relevante Veröffentlichungen gebührend zu berücksichtigen. Hier sind u. a. Veröffentlichungen der Europäischen Kommission, der EBA, des Network for Greening the Financial System (NGFS), des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, des Finanzstabilitätsrats, der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der NCAs zu nennen.⁹

Anzumerken ist, dass die in den Kästen dieses Leitfadens beschriebenen Praxisbeispiele lediglich der Veranschaulichung dienen. Sie sind weder zwangsläufig übertragbar noch erfüllen sie zwingend alle aufsichtlichen Erwartungen.

2.2 Geltungsbeginn

Der vorliegende Leitfaden tritt mit dem Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Die bedeutenden Institute sollten prüfen, inwieweit ihre derzeitigen Management- und Offenlegungsverfahren für Klima- und Umweltrisiken vor dem Hintergrund der in diesem Leitfaden dargelegten Erwartungen solide, wirksam und umfassend sind. Gegebenenfalls sollten sie umgehend mit der Verbesserung ihrer Verfahren beginnen.

Im Zuge des aufsichtlichen Dialogs werden bedeutende Institute ab Anfang 2021 von ihrem gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) aufgefordert, die EZB über jedwede Abweichung ihrer Vorgehensweisen von den hier beschriebenen aufsichtlichen Erwartungen zu informieren. Weiterhin müssen sie die EZB über die Schritte in Kenntnis setzen, mit denen sie gedenken, diesen Erwartungen sukzessive zu entsprechen. Die EZB ist sich darüber im Klaren, dass bei der Steuerung und Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken sowie bei den Methoden und Instrumenten, mit denen diesen Risiken entgegengewirkt wird, derzeit viele Weiterentwicklungen stattfinden und hier im Zeitverlauf ein höherer Reifegrad erreicht werden dürfte.

⁸ Siehe NGFS, [Guide for Supervisors: Integrating climate-related and environmental risks into prudential supervision](#), *Technical document*, Mai 2020.

⁹ Siehe beispielsweise BaFin, [Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken](#), 2019, DNB, [Integration of climate-related risk considerations into banks' risk management](#), *Good Practices document*, 2020, und FMA, Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, *Konsultationsdokument*, 2020.

2.3 Anwendung auf weniger bedeutende Institute

Dieser Leitfaden wurde gemeinsam von der EZB und den NCAs entwickelt und soll gewährleisten, dass hohe Aufsichtsstandards im gesamten Euroraum einheitlich angewendet werden. Den NCAs wird daher empfohlen, dass sie die in diesem Dokument formulierten Erwartungen bei der Beaufsichtigung weniger bedeutender Institute in einer Weise anwenden, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des betreffenden Instituts angemessen ist. Der EZB ist bekannt, dass einige NCAs bereits Orientierungshilfen zu Klima- und Umweltrisiken veröffentlicht haben oder dies in Kürze tun werden. Die weniger bedeutenden Institute sollten diese Orientierungshilfen und andere einschlägige Veröffentlichungen ihrer NCAs beachten.

2.4 Allgemeiner Aufsichtsrahmen

Im vorliegenden Leitfaden wird dargelegt, wie Klima- und Umweltrisiken nach Ansicht der EZB im Kontext des derzeitigen Aufsichtsrahmens solide, wirksam sowie umfassend gesteuert und offengelegt werden sollten. In diesem Zusammenhang sind folgende Artikel der CRD und der CRR besonders wichtig:

- Gemäß Artikel 73 CRD müssen Institute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.
- Gemäß Artikel 74 Absatz 1 CRD müssen Institute über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle verfügen, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken, angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, sowie eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind, zählen.
- Gemäß Artikel 74 Absatz 2 CRD müssen die in Artikel 74 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Regelungen, Verfahren und Mechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften des Kreditinstituts angemessen sein und dürfen keinen Aspekt außer Acht lassen. Außerdem muss den technischen Kriterien der Artikel 76-95 der CRD Rechnung getragen werden.
- Gemäß Artikel 76 Absatz 1 CRD müssen Institute sicherstellen, dass das Leitungsorgan die Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder

sein könnte, einschließlich solcher, die dem Institut aus seinem makroökonomischen Umfeld erwachsen, in Bezug auf die Phase des Konjunkturzyklus genehmigt und regelmäßig überprüft.

- In Artikel 79 CRD werden spezifische rechtliche Anforderungen für das Kreditrisiko und den Gegenparteiausfall festgelegt. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Kreditinstitute diese Anforderungen erfüllen.
- Gemäß Artikel 83 Absatz 1 CRD müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Grundsätze und Verfahren vorhanden sind, um alle wesentlichen Ursachen und Auswirkungen von Marktrisiken zu ermitteln, zu messen und zu steuern.
- Gemäß Artikel 85 CRD müssen die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Institute ihr operationelles Risiko mithilfe von Grundsätzen und Verfahren bewerten sowie steuern und über Notfall- und Betriebskontinuitätspläne verfügen, die bei einer schwerwiegenden Betriebsunterbrechung die Fortführung der Geschäftstätigkeit und die Begrenzung von Verlusten sicherstellen.
- Gemäß Artikel 91 CRD müssen Mitglieder des Leitungsorgans ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen.
- Gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR müssen die Institute in einem formellen Verfahren festlegen, wie sie den in Teil 8 der CRR festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und über Verfahren verfügen, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute müssen ferner über Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob die von ihnen offengelegten Informationen den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.
- Gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR dürfen die Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II der CRR genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 437 und Artikel 450. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Die EBA hat mehrere Leitlinien erlassen, in denen die oben genannten Artikel näher ausgeführt werden. Dort, wo der vorliegende Leitfaden Bezug auf diese Leitlinien nimmt, sollte der Verweis in Verbindung mit den entsprechenden Artikeln der CRD bzw. der CRR gelesen werden. Die folgenden EBA-Leitlinien sind besonders relevant:

- „Guidelines on liquidity cost benefit allocation“ des Ausschusses der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) vom 27. Oktober 2010

- EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11)
- Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2017/12)
- Überarbeitete EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03)
- EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04)
- EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22)
- EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14)
- EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02)
- EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06)

3 Klima- und Umweltrisiken

3.1 Begriffsbestimmungen

Der Klimawandel und die Umweltzerstörung bewirken strukturelle Veränderungen, die Konsequenzen für die Wirtschaftstätigkeit und somit für das Finanzsystem haben. Nach allgemeinem Verständnis umfassen Klima- und Umweltrisiken die zwei folgenden Hauptrisikotreiber:

- **Physisches Risiko** bezeichnet die finanziellen Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas. Zu diesen Auswirkungen zählen u. a. das häufigere Auftreten extremer Wetterereignisse und schrittweise Klimaveränderungen sowie die Umweltzerstörung (etwa in Form von Luft- und Wasserverschmutzung, Verschmutzung von Landflächen, Wasserstress, Verlust an biologischer Vielfalt und Entwaldung).¹⁰ Ein physisches Risiko gilt als akut, wenn es aufgrund von extremen Ereignissen wie Dürren, Überschwemmungen und Stürmen entsteht. Ist es die Folge allmählicher Veränderungen (z. B. steigende Temperaturen, Anstieg der Meeresspiegel, Wasserstress, Verlust an biologischer Vielfalt, Landnutzungsänderung, Zerstörung des Lebensraums und Ressourcenknappheit), wird es als chronisch klassifiziert.¹¹ Die Auswirkungen können direkt auftreten (z. B. als Sachschäden oder in Form einer verminderten Produktivität) oder indirekt zu Folgeereignissen wie der Unterbrechung von Lieferketten führen.
- Unter dem **Transitionsrisiko** (das auch „Übergangsrisiko“ genannt wird) versteht man finanzielle Verluste, die Instituten direkt oder indirekt infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können. Dieses Risiko könnte beispielsweise aufgrund recht plötzlich verabschiedeter politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund von Veränderungen bei Marktstimmung und -präferenzen zum Tragen kommen.

3.2 Merkmale von Klima- und Umweltrisiken

Treiber des physischen Risikos und des Transitionsrisikos beeinflussen die Wirtschaftstätigkeit, was wiederum Auswirkungen auf das Finanzsystem hat. Diese Auswirkungen können direkter Natur sein (z. B. in Form einer geringeren

¹⁰ Siehe NGFS, Guide for Supervisors: Integrating climate-related and environmental risks into prudential supervision, *Technical document*, Mai 2020.

¹¹ Siehe DNB, Values at risk? Sustainability risks and goals in the Dutch financial sector, *Bericht*, 2019; DNB, Indebted to nature: Exploring biodiversity risks for the Dutch financial sector, *Bericht*, Juni 2020; und NGFS, Guide for Supervisors: Integrating climate-related and environmental risks into prudential supervision, *Technical document*, Mai 2020.

Unternehmensrentabilität oder des Wertverlusts von Vermögenswerten) oder indirekt in Form von makrofinanziellen Veränderungen auftreten.¹²

Diese Risiken wirken sich mittel- bis längerfristig ebenfalls auf die Resilienz des Geschäftsmodells von Instituten aus. Dies gilt vor allem für Institute, deren Geschäftsmodell von Sektoren und Märkten abhängig ist, die besonders anfällig für Klima- und Umweltrisiken sind. Zudem können physische Risiken und Transitionsrisiken weitere Verluste nach sich ziehen. Letztere ergeben sich direkt oder indirekt aus rechtlichen Ansprüchen an das Institut (d. h. dem Haftungsrisiko¹³) und dem Reputationsverlust. Letzterer entsteht, wenn die Öffentlichkeit, die Geschäftspartner und/oder Investoren das betreffende Institut mit negativen Umweltauswirkungen in Verbindung bringen (Reputationsrisiko).

Folglich sind physische Risiken und Transitionsrisiken Treiber bestehender Risiken, vor allem des Kreditrisikos, des operationellen Risikos, des Markt- und Liquiditätsrisikos sowie von Risiken wie dem Migrationsrisiko, dem Kreditspreadrisiko im Anlagebuch, dem Immobilienrisiko und dem strategischen Risiko, die nicht in Verbindung zur Säule 1 stehen (siehe Tabelle 1). Tatsächlich können Klima- und Umweltrisiken mehrere unterschiedliche Risikokategorien und Unterkategorien bestehender Risikokategorien gleichzeitig vorantreiben.

Das Ausmaß und die Verteilung von physischen Risiken und Transitionsrisiken hängen vom Umfang und vom Timing der Minderungsmaßnahmen ab und davon, ob der Übergang geordnet oder ungeordnet verläuft. Etwaige Verluste aufgrund von Klima- und Umweltrisiken hängen vor allem von der künftigen Verabschiedung von klima- und umweltpolitischen Maßnahmen, von technologischen Entwicklungen sowie von Veränderungen bei den Verbraucherpräferenzen und bei der Stimmung am Markt ab. Unabhängig davon wird eine gewisse Kombination von physischen Risiken und Transitionsrisiken höchstwahrscheinlich auf die Bilanzen der Institute des Euroraums und auf den wirtschaftlichen Wert ihrer Engagements durchschlagen.¹⁴ Verfügbare Schätzungen der nachteiligen langfristigen makroökonomischen Auswirkungen des Klimawandels deuten auf massive und anhaltende Vermögensverluste hin. Gründe hierfür können eine geringere Investitionsdynamik und niedrigere Faktorproduktivität in vielen Wirtschaftssektoren sowie ein vermindertes Potenzialwachstum des BIP sein.¹⁵

¹² Auch wenn aus Klimawandel und Umweltzerstörung mikro- und makroprudenzielle Risiken erwachsen können, ist darauf hinzuweisen, dass die EZB diesen Leitfaden im Kontext der ihr durch die einschlägige SSM-Verordnung übertragenen Aufgabe erstellt hat. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leitfaden auf das mikroprudenzielle Risiko.

¹³ Zusätzlich zu den rechtlichen Ansprüchen gegenüber Instituten (Haftungsrisiko – siehe Erwartung 9 zur Steuerung operationeller Risiken) können auch ihre Geschäftspartner rechtlichen Risiken aufgrund von Klima- und Umweltfaktoren ausgesetzt sein. Dies kann wiederum ein erhöhtes Kreditrisiko für die Institute zur Folge haben (siehe Erwartung 8 zur Steuerung des Kreditrisikos).

¹⁴ Siehe NGFS, A call for action: Climate change as a source of financial risk, *Bericht*, 2019, und ESRB, Too late, too sudden: Transition to a low-carbon economy and systemic risk, *Bericht*, 2016.

¹⁵ Siehe NGFS, Technical supplement to the First NGFS Comprehensive Report, 2019, und IWF, Long-Term Macroeconomic Effects of Climate Change: A Cross-Country Analysis, *Working Paper des IWF*, 2019.

Tabelle 1

Beispiele für klima- und umweltbezogene Risikotreiber

Betroffene Risiken	Physische Risiken		Transitionsrisiken	
	Klimarisiken	Umweltrisiken	Klimarisiken	Umweltrisiken
	<ul style="list-style-type: none"> • Extreme Wetterereignisse • Chronische Wettermuster 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstress • Ressourcenknappheit • Verlust an biologischer Vielfalt • Umweltverschmutzung • Sonstiges 	<ul style="list-style-type: none"> • Politik und Regelungen • Technologie • Stimmung am Markt 	<ul style="list-style-type: none"> • Politik und Regelungen • Technologie • Stimmung am Markt
Kreditrisiko	Die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) und die Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) der Engagements in Sektoren oder geografischen Gebieten, die anfällig für physische Risiken sind, könnten beispielsweise von niedrigeren Bewertungen von Sicherheiten in Immobilienportfolios infolge eines zunehmenden Überschwemmungsrisikos beeinflusst werden.		Energieeffizienzstandards könnten beträchtliche Anpassungskosten und eine geringere Unternehmensrentabilität nach sich ziehen, was eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit und niedrigere Sicherheitenwerte zur Folge haben könnte.	
Marktrisiko	Schwerwiegende physische Ereignisse könnten die Markterwartungen verändern und an einigen Märkten zu plötzlichen Neubewertungen, einer höheren Volatilität und Wertverlusten bei den Vermögenswerten führen.		Treiber des Transitionsrisikos könnten zu einer plötzlichen Neubewertung von Wertpapieren und Derivaten führen, z. B. bei Produkten, die mit Branchen assoziiert werden, die von „Asset Stranding“ betroffen sind.	
Operationelles Risiko	Der Geschäftsbetrieb einer Bank könnte durch Sachschäden an ihrem Eigentum, ihren Filialen und Rechenzentren infolge extremer Wetterereignisse gestört werden.		Ändert sich die Einstellung der Verbraucher gegenüber Klimathemen, so kann dies bei Banken zu Reputations- und Haftungsrisiken infolge von Skandalen im Zusammenhang mit der Finanzierung von aus ökologischer Sicht kontroversen Aktivitäten führen.	
Sonstige Risikoarten (Liquiditätsrisiko, Geschäftsmodellrisiko)	Das Liquiditätsrisiko kann betroffen sein, wenn Kunden Gelder von ihren Konten abziehen, um damit die Schadensbeseitigung zu finanzieren.		Treiber des Transitionsrisikos können die Existenzfähigkeit mancher Geschäftsfelder beeinflussen und bei bestimmten Geschäftsmodellen zu strategischen Risiken führen, wenn die notwendige Anpassung oder Diversifizierung ausbleibt. Die plötzliche Neubewertung von Wertpapieren (z. B. aufgrund von Asset Stranding) kann den Wert hochwertiger liquider Vermögenswerte einer Bank mindern und sich somit auf die Liquiditätspuffer auswirken.	

Quelle: EZB.

Die Methoden, mit denen die Tragweite von Klimarisiken für das Finanzsystem im Allgemeinen und für Banken im Besonderen eingeschätzt wird, entwickeln sich gegenwärtig rasant weiter. Verfügbaren Schätzungen zufolge dürften sowohl die physische Risiken¹⁶ als auch die Transitionsrisiken¹⁷ erheblich sein. Auch wenn sich

¹⁶ Etwa ein Fünftel der geprüften Beteiligungspositionen und Kreditengagements der niederländischen Finanzinstitute stehen in Verbindung mit Regionen mit extremem Wasserstress. Siehe DNB, Values at risk? Sustainability risks and goals in the Dutch financial sector, *Bericht*, 2019. In einem anderen Land stehen etwa 8,8 % der Immobilienkredite in Verbindung mit Hochwasserrisikogebieten. Siehe Bank of England, Transition in thinking: The impact of climate change on the UK banking sector, *Prudential Regulation Authority report*, 2018.

die meisten Studien vor allem mit Klimarisiken (beispielsweise dem Wertverlust von Vermögenswerten in kohlenstoffintensiven Sektoren) befassen, spielen auch andere Umweltfaktoren im Zusammenhang mit dem Verlust von Ökosystemdienstleistungen (wie Wasserstress, der Verlust an biologischer Vielfalt und Ressourcenknappheit) als Treiber des finanziellen Risikos bekanntlich eine Rolle.^{18 19} Nachweislich besteht auch eine Verbindung zwischen klimabedingtem Wandel und Umweltrisiken, was zur Folge hat, dass die Effekte im Zusammenspiel potenziell noch größere Auswirkungen haben können.²⁰

Klima- und Umweltrisiken besitzen unverkennbare Merkmale, denen die Aufsichtsbehörden und die Institute besondere Aufmerksamkeit schenken sollten. Zu diesen Merkmalen zählen u. a. die weitreichenden Folgen (sowohl im Hinblick auf Umfang als auch auf Intensität), der ungewisse und längerfristige Zeithorizont und die Abhängigkeit von kurzfristigen Maßnahmen.²¹

Der Klimawandel hat weitreichende Auswirkungen auf die betroffenen Geschäftstätigkeiten und geografischen Gebiete. Zu den Sektoren, die mit größerer Wahrscheinlichkeit von physischen Risiken betroffen sein werden, zählen u. a. die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei, das Gesundheitswesen, der Energiesektor, der Bergbau, der Transportsektor sowie die Infrastruktur und der Tourismus. Zu den Sektoren, die wahrscheinlich vom Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft betroffen sein werden, zählen u. a. der Energiesektor, der Transportsektor, das verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Landwirtschaft.²² Vor allem Vermögenswerte, die direkt oder indirekt mit der Förderung, Verarbeitung, Verbrennung oder Nutzung fossiler Brennstoffe verbunden oder nicht hinreichend energieeffizient sind, könnten abrupt und deutlich an Wert verlieren oder sogar zu gestrandeten Vermögenswerten (stranded assets) werden.²³ Die Auswirkungen des Klimawandels dürften sich weltweit je nach geografischer Lage signifikant

¹⁷ Beispielsweise konstatierte der ESRB in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2016, dass europäische Finanzinstitute (darunter Banken, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen) Engagements in Höhe von mehr als 1 Bio € in Unternehmen besitzen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind, und rechnet damit, dass sich die potenziellen Verluste selbst in einem geordneten Übergangsszenario auf zwischen 350 Mrd und 400 Mrd € belaufen. Durch „Asset Stranding“ verursachte Verluste könnten sich für die EU-28 in einem Szenario mit verzögert ergriffenen politischen Maßnahmen auf 6 Bio US-Dollar belaufen (IRENA, 2017). Bei der Betrachtung einer Stichprobe mit einem Volumen von 720 Mrd € stellte die EZB fest, dass 15 % der Engagements in Verbindung mit den kohlenstoffintensivsten Unternehmen standen (EZB, 2019). Die französische Aufsichtsbehörde für das Banken- und Versicherungswesen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR) kam 2019 zu dem Ergebnis, dass die Risikopositionen von großen französischen Bankengruppen gegenüber den kohlenstoffintensivsten Sektoren 12,7 % der gesamten Risikopositionen ausmachten. Aus einem Transitionsrisiko-Stresstest in den Niederlanden ging hervor, dass die harte Kernkapitalquote des Bankensektors in einem ersten, aber plausiblen Transitionsszenario um mehr als 4 % sinken könnte (DNB, 2018).

¹⁸ Siehe z. B. IPBES, Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services, 2019.

¹⁹ Siehe DNB, Values at risk? Sustainability risks and goals in the Dutch financial sector, *Bericht*, 2019.

²⁰ Siehe NGFS, Guide for Supervisors: Integrating climate-related and environmental risks into prudential supervision, *Technical document*, Mai 2020.

²¹ Siehe NGFS, A call for action: Climate change as a source of financial risk, *Bericht*, 2019.

²² Siehe z. B. Europäische Kommission, In-depth analysis in support of the Commission communication COM (2018) 773, 2018.

²³ Siehe NGFS, Guide for Supervisors: Integrating climate-related and environmental risks into prudential supervision, *Technical document*, Mai 2020.

unterscheiden. In Bezug auf Europa geht die Europäische Umweltagentur (European Environment Agency – EEA) davon aus, dass in Südeuropa eine höhere Energienachfrage und Hitzewellen, in Westeuropa Überschwemmungen in Küstengebieten und Hitzewellen, in Nordeuropa Überschwemmungen in Küstengebieten und Flussüberschwemmungen und in Osteuropa Flussüberschwemmungen die größten Kosten verursachen werden.²⁴ Die Intensität der Auswirkungen kann je nach Sektor und geografischem Gebiet erheblich variieren. Es wird erwartet, dass Klima- und Umweltrisiken für Institute des Euroraums in erster Linie mittel- bis langfristig zum Tragen kommen werden.²⁵ Da der Planungshorizont und die durchschnittliche Kreditlaufzeit der Institute üblicherweise kürzer sind als der Zeitraum, in dem die Folgen klimabedingter Änderungen und von Umweltzerstörung vornehmlich auftreten dürften,²⁶ ist es wichtig, dass Institute einen zukunftsgerichteten Ansatz verfolgen und einen längeren Zeithorizont als gewöhnlich in ihre Überlegungen einbeziehen. Darüber hinaus können die Institute mit einer zukunftsgerichteten Perspektive zeitnah reagieren, sollte sich der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beschleunigen und sollten Transitionsrisiken schneller eintreten als erwartet.

3.3 Erkenntnisse aus Bestandsaufnahmen

Die EZB hat eine Reihe von Beurteilungen durchgeführt, um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie die Institute im Euroraum mit Klima- und Umweltrisiken umgehen. Hierfür wurden ausgewählte Institute des Euroraums²⁷ gezielt befragt, ihre Offenlegungen beurteilt und eine Stichprobe von eingereichten ICAAP-Informationen analysiert. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse sind in den vorliegenden Leitfaden eingeflossen.

Die Ansätze der Institute in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken unterscheiden sich je nach Größe, Geschäftsmodell, Komplexität und geografischer Lage. Aus den oben genannten Beurteilungen geht hervor, dass sich die Institute diesem Thema zumeist unter dem Gesichtspunkt der sozialen Verantwortung von Unternehmen annähern und erst noch einen umfassenden Risikomanagementansatz entwickeln müssen.

Eine gemeinsame Umfrage der EZB und der EBA ergab, dass Institute die Wesentlichkeit von physischen Risiken und von Transitionsrisiken weitgehend anerkennen und sich darüber im Klaren sind, dass es immer wichtiger wird, Klima- und Umweltrisiken zu prüfen und in ihre Risikomanagementprozesse einzubeziehen.

²⁴ Siehe EEA, Climate change, impacts and vulnerability in Europe 2012: An indicator-based report, 2012.

²⁵ Siehe EZB, Risikokonstellation im SSM für 2020, 2019.

²⁶ Siehe EBA, EBA report on undue short-term pressure from the financial sector on corporations, 2019; DNB, Waterproof? An exploration of climate-related risks for the Dutch financial sector, 2017, und ACPR, Analysis and synthesis: French banking groups facing climate change-related risks, 2019. Die Berichte weisen ferner darauf hin, dass Institute trotz einer begrenzten durchschnittlichen Kreditlaufzeit auch Kredite vergeben, die in der Regel nach der ursprünglichen Laufzeit erneuert oder verlängert werden, wodurch diese Kredite potenziell besonders anfällig für langfristige Risiken wie Klima- und Umweltrisiken sind.

²⁷ Auf die befragten Institute entfallen rund 44 % der gesamten Bankaktiva im Euroraum.

Obwohl die Mehrheit der Institute eine oder mehrere Nachhaltigkeitsmaßnahmen²⁸ umgesetzt hat, besitzen die meisten von ihnen keine Instrumente, um die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihre Bilanz zu prüfen. Nur wenige von ihnen tragen Klima- und Umweltrisiken in ihrem Rahmenwerk für das Risikomanagement vollumfänglich Rechnung, etwa durch einen Ansatz für die Risikomessung, die Bestimmung ihres Risikoappetits, die Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen und/oder die Beurteilung der Auswirkungen auf die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung. Die EZB stellt fest, dass Institute zunehmend an gemeinsamen Initiativen der Branche beteiligt sind, die darauf abzielen, geeignete Methoden zu entwickeln und die benötigten Daten einzuholen.

Die Auswertung einer Stichprobe von ICAAP-Paketen bedeutender Institute zeigt, dass die Institute auf unterschiedliche Weise verfahren. Viele Institute tragen Klimarisiken bei ihren Prozessen zur Risikoidentifizierung Rechnung und/oder besitzen Richtlinien, denen zufolge bestimmte Sektoren auf Grundlage von Umweltkriterien keine Kredite erhalten oder von Investitionen ausgeschlossen sind. Die Taxonomien für Klimarisiken sind sehr heterogen. Sofern Klimarisiken überhaupt erfasst werden, werden sie üblicherweise in bestehende Risikokategorien integriert, etwa in das Kreditrisiko, das Geschäftsrisiko/strategische Risiko oder das operationelle Risiko/Reputationsrisiko. Die Ansätze zur Bewertung der Wesentlichkeit von Klimarisiken sind jedoch nicht gründlich und nicht differenziert genug. Einige Institute sind im Begriff, auf quantitativen Indikatoren beruhende Begrenzungen einzuführen. Nur wenige Institute beziehen Klimarisiken in ihre (reversen) Stresstestszenarien ein. Außerdem ist es nach wie vor nicht gängig, die Auswirkungen eines etwaigen Eintretens dieser Risiken auf das Kapital und die Kapitalanforderungen zu untersuchen.

Eine Untersuchung der von bedeutenden Instituten veröffentlichten Informationen zu Klima- und Umweltrisiken zeigt, dass es nur wenige, unterschiedliche Offenlegungspraktiken gibt. Der Offenlegungsgrad korreliert dabei mit der Größe: je größer das Institut, desto umfassender auch die bereitgestellten Informationen. Von den Instituten, die Angaben zu Klima- und Umweltrisiken machten, sind nur sehr wenige transparent im Hinblick auf die angewandten Definitionen und Methoden. Nur sehr wenige Angaben der Institute entsprechen den Empfehlungen der TCFD. Gleichwohl hat die EZB festgestellt, dass eine Reihe von Instituten an Initiativen mitwirkt, die sich für umfassendere und besser vergleichbare Offenlegungen einsetzen, und an der Verbesserung ihrer Offenlegungsverfahren arbeitet.

²⁸ Hier als Maßnahmen aufgefasst, die die Auswirkungen der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

4 Erwartungen der Aufsicht an das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie

Artikel 73 und Artikel 74 Absatz 1 CRD sehen vor, dass Institute über Regelungen, Verfahren und Mechanismen für die interne Unternehmensführung und -kontrolle verfügen müssen, um die wirksame und umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten. Dies wird in den EBA-Leitlinien zur internen Governance²⁹ näher ausgeführt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Institute die derzeitigen und zukünftigen Auswirkungen von klimabedingten und ökologischen Faktoren auf ihr Geschäftsumfeld ermitteln, analysieren und überwachen und dafür sorgen, dass ihr Geschäftsmodell auch in Zukunft trag- und widerstandsfähig ist.

4.1 Geschäftsumfeld

Erwartung 1

Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, damit sie fundierte strategische und geschäftliche Entscheidungen treffen können.

Laut den EBA-Leitlinien sollten Institute ihr Geschäftsumfeld ermitteln, analysieren und überwachen, da dies wesentliche Informationen für die Beurteilung der Risiken und Entwicklungen liefert, die sich auf das Institut auswirken können.³⁰ Die Institute müssen wesentliche Faktoren dokumentieren, die ihr Geschäftsumfeld beeinflussen. Letzteres umfasst eine Vielzahl von externen Faktoren und Entwicklungen, die die Geschäftsbedingungen beeinflussen, unter denen ein Institut aufgrund seines hauptsächlichen oder wesentlichen geografischen oder geschäftlichen Engagements faktisch oder voraussichtlich tätig ist.³¹ Dazu zählen die makroökonomischen Variablen, das Wettbewerbsumfeld, die Politik und Gesetzgebung, technologische Trends, gesellschaftliche und demografische sowie geopolitische Trends.³² Klima- und Umweltrisiken können jeden dieser Bereiche betreffen.

Bei der Analyse ihres Geschäftsumfelds sollten Institute die aus Klimawandel und Umweltzerstörung erwachsenden Risiken identifizieren. Diese Risiken sollten auf Ebene der wichtigsten Sektoren, geografischen Gebiete und für

²⁹ Siehe EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

³⁰ Siehe Absatz 30 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

³¹ Siehe Absatz 64 der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13).

³² Siehe Absatz 65 der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13).

heute bereits oder künftig vielleicht angebotene Produkte und Dienstleistungen ermittelt werden.³³ Klima- und Umweltrisiken können z. B. das

Wirtschaftswachstum, die Beschäftigungslage oder die Immobilienpreise auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene beeinflussen. Durch Wetterereignisse verursachte Dürren oder Überschwemmungen könnten sich auf die regionale landwirtschaftliche Produktion oder die Nachfrage nach Wohnimmobilien auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene auswirken. Der Verlust von Ökosystem-Dienstleistungen, wie die Bestäubung von Pflanzen durch Insekten, kann sich auch direkt auf die Ernteerträge und die landwirtschaftliche Produktion auswirken.³⁴ Änderungen in der Politik, die auf die Förderung einer gegenüber Umweltfaktoren resilienten Wirtschaft abzielen, können die Nachfrage nach Immobilien in bestimmten (beispielsweise stark hochwassergefährdeten) Gebieten dämpfen. Gleichzeitig wird das Wettbewerbsumfeld durch strukturelle Änderungen der Lieferketten von Unternehmen, die Entwicklung eines Marktes für umweltfreundliche (grüne) Finanzierung und die Änderung von Verbraucherpräferenzen bezüglich kohlenstoffintensiver Waren und Dienstleistungen beeinflusst. Im Bereich Technologie stellen Institute, zu deren Kundenstamm in energieintensiven Branchen tätige Firmen oder stark von fossilen Brennstoffen abhängige Firmen zählen, möglicherweise fest, dass ihre Kunden mit einem beträchtlichen Investitionsbedarf konfrontiert sind, um den Kohlenstoffanteil ihres Energiemixes zu verringern. Generell wird von den Instituten erwartet, dass sie bei der Zuordnung dieser Auswirkungen auf ihr Geschäftsumfeld granulare Ansätze verfolgen. Je nach Art der klima- oder umweltbezogenen Auswirkung können granulare Ansätze Unterschiede innerhalb eines Sektors beinhalten; dabei werden Lieferketteneffekte berücksichtigt oder detaillierte Daten zur geografischen Lage verwendet.

Es wird erwartet, dass Institute ihre Beurteilung von Klima- und Umweltrisiken in Bezug auf ihr Geschäftsumfeld sauber dokumentieren. Sie könnte beispielsweise Bestandteil ihrer regelmäßigen Überwachung wesentlicher oder neu aufkommender Risiken sein oder Gegenstand von Gesprächen des Leitungsorgans.³⁵

Erwartung 1.2

Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, um sie in ihren Geschäftsstrategieprozess einzubeziehen. Auf welche Weise Institute strategisch auf Veränderungen ihres Geschäftsumfelds reagieren, die von Klima- und Umweltrisiken herrühren, wird sich im Laufe der Zeit auf die Widerstandsfähigkeit ihres Geschäftsmodells auswirken. Daher sollten Institute klima- und umweltbezogene Veränderungen ihres makroökonomischen und regulatorischen Umfelds und insbesondere ihres Wettbewerbsumfelds explizit berücksichtigen. Dies

³³ Siehe auch Absätze 59 und 60 von Grundsatz 4 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

³⁴ Siehe DNB, *Indebted to nature: Exploring biodiversity risks for the Dutch financial sector*, Juni 2020.

³⁵ Siehe auch Grundsatz 4 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

sollte sich in den Geschäftsstrategieprozessen der Institute niederschlagen und aus dokumentierten Sitzungen und Gesprächen des Leitungsorgans³⁶ deutlich werden.

Dem maßgeblichen Zeithorizont sollte als bedeutender Größe ebenfalls Beachtung geschenkt werden. Während einige Risiken kurz- bis mittelfristig zum Tragen kommen können (z. B. Reputationseffekte, extreme Wetterereignisse wie Überschwemmungen oder von staatlicher Seite angestoßene Entwicklungen³⁷), können sich andere über einen deutlich längeren Zeithorizont hinweg entfalten. Institute sollten neueste wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, um ein besseres Verständnis der möglichen künftigen Veränderungen ihres Geschäftsumfelds zu entwickeln. Instituten wird überdies angeraten, einschlägige politische Initiativen in den Ländern zu beobachten, in denen sie tätig sind. Beispielsweise politische Initiativen zu Energieeffizienzstandards, die sich auf Immobilienportfolios auswirken könnten.³⁸

4.2 Geschäftsstrategie

Erwartung 2

Bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sollten Institute Klima- und Umweltrisiken einbeziehen, die sich auf kurze, mittlere oder lange Sicht auf ihr Geschäftsumfeld auswirken werden.

Die Geschäftsstrategie ist das bedeutendste Instrument eines Instituts zur Positionierung innerhalb seines Geschäftsumfelds, um im Einklang mit seinem Risikoappetit einen akzeptablen Ertrag zu erzielen. Laut den EBA-Leitlinien³⁹ sollten Institute bei der Festlegung ihrer Geschäftsstrategie alle wesentlichen Faktoren im Zusammenhang mit ihren langfristigen finanziellen Interessen und ihrer Solvenz berücksichtigen. Klima- und Umweltrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Wirksamkeit der aktuellen und zukünftigen Strategien eines Instituts haben.⁴⁰

Institute sollten ermitteln, welche Klima- und Umweltrisiken ihre Geschäftsstrategie kurz-, mittel- und langfristig beeinflussen. Zu diesem Zweck

Erwartung 2.1

³⁶ Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance werden in diesem Leitfaden die Begriffe „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ und „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ verwendet, ohne auf eine bestimmte Governance-Struktur Bezug zu nehmen oder sich für sie auszusprechen. Verweise auf die (geschäftsführende) Leitungs- oder (nicht geschäftsführende) Aufsichtsfunktion sind so zu verstehen, dass sie sich auf die Organe oder Mitglieder des Leitungsorgans beziehen, die nach nationalem Recht für die betreffende Funktion zuständig sind.

³⁷ Mit staatlichen Maßnahmen sind von Regierungsbehörden vorgegebene Regeln, Gesetze und Vorschriften gemeint.

³⁸ Eine Analyse der potenziellen aufsichtlichen Auswirkungen der Verschärfung von Energieeffizienzstandards für Kreditinstitute findet sich z. B. in Bank of England, Transition in thinking: the impact of climate change on the UK banking sector, Kasten 3, *Prudential Regulation Authority Report*, 2018.

³⁹ Siehe Artikel 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁴⁰ Siehe auch Absätze 25, 32 und 34 von Grundsatz 2 und 4 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

können sie z. B. (Stress-)Szenarioanalysen einsetzen.⁴¹ Gemäß den EBA-Leitlinien sollten Institute bei der Festlegung ihrer Geschäftsstrategie die im Rahmen von internen Stresstests und Szenarioanalysen festgestellten Beschränkungen, Schwachstellen und Mängel berücksichtigen.⁴² Die Szenarioanalyse ist im Kontext der Klima- und Umweltrisiken angesichts der Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Klimawandels und der diesbezüglichen Reaktion der Gesellschaft ein besonders nützliches Instrument.⁴³ Durch die Entwicklung mehrerer plausibler Szenarien zur Überprüfung der Widerstandsfähigkeit ihres Geschäftsmodells können Institute dieser Unsicherheit bei ihrer strategischen Entscheidungsfindung Rechnung tragen. Diese Szenarien sollten Annahmen zu den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken sowie die Zeithorizonte enthalten, in denen mit dem Auftreten dieser Effekte gerechnet wird. Diese Annahmen können quantitativer und/oder qualitativer Art sein, sollten soweit möglich auf zukunftsgerichteten Informationen beruhen und zudem für die spezifische Exposition gegenüber Umweltrisiken des jeweiligen Instituts relevant sein (je nach Art der Geschäftstätigkeit, Sektor und geografischer Lage der Engagements). Dazu kann auch eine Expertenmeinung gehören, da das Wesen des Klimawandels als Treiber des finanziellen Risikos neue Herausforderungen bringen wird, die erst noch zum Tragen kommen werden.⁴⁴ Szenarioanalysen können wiederum dazu genutzt werden, um Risiken sowohl kurz- bis mittelfristig als auch auf längere Sicht zu bewerten:

1. Eine kurz- bis mittelfristige Beurteilung sollte die Analyse der Klima- und Umweltrisiken beinhalten, denen das Institut innerhalb seines aktuellen Zeithorizonts für seine Geschäftsplanung (drei bis fünf Jahre) ausgesetzt ist.
2. Um die Besonderheiten dieser Risikoart zu erfassen, bedarf es einer längerfristigeren Beurteilung über den typischen Geschäftsplanungshorizont hinaus (d. h. länger als fünf Jahre, was im Einklang mit dem Bekenntnis der Regierungen zu einem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft steht).⁴⁵ Dabei wird die Widerstandsfähigkeit des derzeitigen Geschäftsmodells gegenüber mehreren plausiblen zukünftigen Szenarien untersucht, die für die Einschätzung von Klima- und Umweltrisiken von Bedeutung sind.

⁴¹ Einige Veröffentlichungen dürften den Instituten bei ihren Szenarioanalysen oder bei der Ermittlung relevanter Szenarien behilflich sein, u. a. TCFD, Technical supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities, 2017; NGFS, Requirements for scenario analysis (erscheint in Kürze). Von Instituten wird auch erwartet, dass sie beim physischen Risiko die Klimaszenarien von IEA und IPCC berücksichtigen (siehe Erwartung 11).

⁴² Siehe Artikel 30 und 72 der EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04).

⁴³ Siehe TCFD, Technical supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities, 2017.

⁴⁴ Auch Wesentlichkeitsmatrizes können hinzugezogen werden, um zu bestimmen, welche Parameter und Annahmen bei den einzelnen Szenarien zu verwenden sind. Derartige Wesentlichkeitsmatrizes sind aufgrund der vorab festgelegten Dimensionen (d. h. auf jeder Achse) für die Parameterpriorisierung nützlich. Ein Beispiel dafür ist, wenn auf einer Achse die Sensitivität gegenüber Klima- und Umweltrisiken nach Sektor und auf der anderen Achse die Exposition des Instituts gegenüber den betreffenden Sektoren dargestellt wird.

⁴⁵ Siehe beispielsweise die Emissionsreduktionsziele der Europäischen Kommission für die EU im Jahr 2030.

Die Geschäftsstrategie von Instituten und die Umsetzung dieser Strategie sollten Klima- und Umweltrisiken widerspiegeln, z. B. durch die Festlegung und Überwachung von Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs), die auf die einzelnen Geschäftsfelder und Portfolios angewandt werden. Gemäß den EBA-Leitlinien⁴⁶ sollte das Rahmenwerk für das Risikomanagement Institute in die Lage versetzen, fundierte Entscheidungen über das Eingehen von Risiken in Kenntnis der Sachlage treffen zu können, darunter auch Entscheidungen bezüglich sowohl interner als auch externer Entwicklungen. Zur Unterstützung ihrer Geschäftsstrategie können Institute KPIs für alle Arten von Klima- oder Umweltrisiken festlegen. Diese KPIs sollten so weit wie möglich messbar und quantifizierbar sein. Je nach Art der Aktivitäten eines Instituts sollten die KPIs auf die entsprechenden Geschäftsfelder und Portfolios angewandt werden. Des Weiteren sollten Institute dazu in der Lage sein, wesentliche Klima- und Umweltrisiken in die entsprechenden Ebenen ihrer Organisation zu integrieren. Dabei sollten sie die jeweiligen Aufgaben zuweisen, die fortlaufende Kommunikation mithilfe der verschiedenen Funktionen gewährleisten, Fortschritte überwachen, Korrekturmaßnahmen zeitnah ergreifen und alle zugehörigen Plankosten erfassen. Bei der Festlegung strategischer Ziele wird von den Instituten insbesondere erwartet, dass sie die Risiken ihrer verschiedenen Kredit- und Handelsportfolios berücksichtigen, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigeren, kohlenstoffarmen Wirtschaft ergeben. Alle strategischen Entscheidungen zu wesentlichen klimabedingten und ökologischen Faktoren sollten in die Vorschriften des Instituts integriert werden, etwa in seine Kreditrichtlinien für Sektoren und Produkte.

Kasten 2

Praxisbeispiel: Klima- und umweltbezogene KPIs

Die EZB hat ein Institut beobachtet, das die folgenden klima- und umweltbezogenen KPIs in seinen strategischen Rahmen integriert hat: a) den CO₂-Fußabdruck seiner Vermögenswerte, b) den durchschnittlichen Energieausweis seiner Immobilienkreditportfolios und c) die Anzahl der Immobilien, deren Energieausweise sich dank der Finanzierung des Instituts verbessert hat. Durch die Aufnahme der KPIs will das Institut seine Strategie zur Verringerung der Exposition gegenüber Transitionsrisiken messbar machen. Zusätzlich zu diesen KPIs prüft das Institut die Stressresistenz seines Portfolios mithilfe eines klimabezogenen Stressszenarios. Das Ergebnis dieses Szenarios wird anhand der negativen makroökonomischen Effekte definiert. Diese können wiederum als Indikator für die Steuerung seiner strategischen Portfolioentscheidungen im Zeitverlauf verwendet werden. Sowohl die KPIs als auch die Ergebnisse der Szenarioanalyse untermauern den strategischen Ansatz der Bank in Bezug auf Risiken, die sich aus dem Klimawandel und aus anderen ökologischen Entwicklungen ergeben. Die Kennzahlen werden auf die Geschäftsfeldebene (z. B. das Privatkundengeschäft, Private Banking, Commercial Banking und Corporate Banking) angewandt. Für jede Kennzahl wird der jeweilige Zeithorizont festgelegt und der Fortschritt gegenüber einem Basisjahr gemessen.

⁴⁶ Siehe Absätze 136 und 139 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

5 Erwartungen der Aufsicht an Governance und Risikoappetit

Gemäß Artikel 74 CRD müssen Institute über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle verfügen, damit sie tatsächliche oder potenzielle künftige Risiken effektiv ermitteln, steuern, überwachen und melden können. So können sie sich ein ganzheitliches Bild sämtlicher Risiken auf Einzel- und konsolidierter Basis machen.⁴⁷ Um Klima- und Umweltrisiken verstehen und auf sie reagieren zu können, sollten Institute diese Risiken in ihre Rahmenwerke für Governance und Risikoappetit aufnehmen und dabei alle maßgeblichen Funktionen hinreichend einbeziehen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass dem Leitungsorgan regelmäßig und in geeigneter Form über Klima- und Umweltrisiken Bericht erstattet wird und somit der ordnungsgemäße Umgang mit diesen Risiken gewährleistet ist.

5.1 Leitungsorgan

Erwartung 3

Bei der Entwicklung der allgemeinen Geschäftsstrategie, der Geschäftsziele und des Rahmenwerks für das Risikomanagement des Instituts sollte das Leitungsorgan Klima- und Umweltziele berücksichtigen und sie auch effektiv überwachen.

Laut den EBA-Leitlinien⁴⁸ umfassen die Zuständigkeiten des Leitungsorgans⁴⁹ die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung der allgemeinen Geschäftsstrategie und der zentralen Strategien, der allgemeinen Risikostrategie, einer angemessenen internen Governance und interner Kontrollrichtlinien. In Anbetracht der Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf diese Aspekte kommt dem Leitungsorgan sowohl in seiner Aufsichts- als auch in seiner Leitungsfunktion eine zentrale Rolle zu.⁵⁰

Das Leitungsorgan sollte seinen Mitgliedern und/oder Unterausschüssen Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken klar zuweisen. Gemäß den EBA-Leitlinien sollte das Leitungsorgan gewährleisten, dass die Berichtswege sowie die Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb eines Instituts klar, genau abgegrenzt, stimmig sowie durchsetzbar sind und

⁴⁷ Siehe auch Absatz 30 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁴⁸ Siehe Absatz 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁴⁹ In Fußnote 29 des vorliegenden Leitfadens und in Absatz 9 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) wird die Verwendung der Begriffe „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ und „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ erläutert.

⁵⁰ Siehe auch Artikel 91 CRD und die gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12).

ordnungsgemäß dokumentiert werden.⁵¹ Ungeachtet seiner kollektiven letztendlichen und allgemeinen Verantwortung für das Institut wird vom Leitungsorgan erwartet, dass es Rollen und Verantwortlichkeiten in angemessener Weise innerhalb der Organisationsstruktur und entsprechend dem Risikoprofil des Instituts explizit und förmlich zuweist. Ausgehend vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Institute auch andere Ausschüsse einrichten als die in der CRD explizit genannten.⁵² Sie können die Verantwortlichkeit für Klima- und Umweltrisiken entweder einem Mitglied eines bereits bestehenden Ausschusses übertragen oder die Einrichtung eines gesonderten Ausschusses erwägen.

Kasten 3

Praxisbeispiel: Einrichtung gesonderter Ausschüsse

Die EZB hat beobachtet, dass mehrere Institute im Zuge ihrer Anstrengungen zur vollumfänglichen Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken gesonderte Ausschüsse für diesen Themenbereich eingerichtet haben. So richtet beispielsweise eine Bank im Zuge ihres mittelfristigen Strategieplans derzeit einen Ausschuss ein, der sich auf die Expertise interner und externer Fachleute stützt (z. B. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus einschlägigen Disziplinen). Der Ausschuss soll das Leitungsorgan bei der Festlegung seiner ESG-Strategie (einschließlich Klima- und Umweltrisiken) beraten und unterstützen. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses zählt u. a. die Prüfung der Klima- und Umweltrisiken des Instituts sowie damit verbundener Richtlinien zur Sektorfinanzierung; Letztere geben Ziele und Limite für Engagements gegenüber bestimmten Sektoren vor. Eine andere Bank hat einen gesonderten Ausschuss ins Leben gerufen, dessen Aufgabe in der sachkundigen Beratung zu Transaktionen mit komplexen Klima- und Umweltauswirkungen besteht und der von einem Mitglied der oberen Führungsebene geleitet wird.

Erwartung 3.2

Es wird erwartet, dass das Leitungsorgan die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung seiner Mitglieder im Bereich Klima- und Umweltrisiken bei der Bewertung von deren kollektiver Eignung berücksichtigt. Wie in der CRD dargelegt und in den gemeinsamen Leitlinien von ESMA und EBA⁵³ weiter ausgeführt, muss das Leitungsorgan kollektiv über die zum Verständnis der Tätigkeiten des Instituts samt seiner Hauptrisiken notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Erfahrung verfügen und sollte dies auch fortlaufend überprüfen.⁵⁴ Vom Leitungsorgan wird zudem erwartet, dass es Klima- und Umweltrisiken in angemessenem Umfang versteht, damit es bei seiner Bewertung der kollektiven Eignung die Kenntnisse, Fähigkeiten und die Erfahrung beurteilen kann, die zur soliden und effektiven Steuerung und Offenlegung der Klima- und Umweltrisiken erforderlich sind, denen das Instituts ausgesetzt ist.

⁵¹ Siehe Absätze 20 und 67 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁵² Siehe Absatz 41 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁵³ Siehe gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß Richtlinie 2013/36/EU und Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2017/12).

⁵⁴ Siehe Artikel 91 CRD.

Das Leitungsorgan sollte dafür Sorge tragen, dass das Institut Klima- und Umweltrisiken angemessen in die allgemeine Geschäftsstrategie und das Risikomanagementrahmenwerk einbezieht.⁵⁵ Das Leitungsorgan sollte in die Festlegung, Genehmigung und Überwachung des Geschäftsstrategieprozesses eingebunden sein⁵⁶ und seine Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage treffen.⁵⁷ Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, sollte das Leitungsorgan sich damit auseinandersetzen, welche klima- und umweltbedingten Auswirkungen sich kurz-, mittel- und langfristig für die allgemeine Geschäftsstrategie ergeben könnten, und in der Organisationsstruktur die jeweiligen Zuständigkeiten eindeutig festlegen. Vom Leitungsorgan wird auch erwartet, dass es über die Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken entscheidet und die seinen Entscheidungen zugrunde liegenden qualitativen und quantitativen Informationen ausführt und dokumentiert.⁵⁸ Was die Zuständigkeit des Leitungsorgans für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung der zentralen Richtlinien des Instituts betrifft,⁵⁹ ⁶⁰ so wird von ihm erwartet, dass es fortlaufend überprüft, ob bestehende Richtlinien Klima- und Umweltrisiken umfassend abdecken. Dazu zählen auch die (Kredit-)Richtlinien für alle Sektoren und Produkte.

Um zu einem ganzheitlichen Risikoansatz⁶¹ zu gelangen und gleichzeitig die langfristigen finanziellen Interessen des Instituts zu wahren,⁶² wird dem Leitungsorgan nahegelegt, sich eingehend mit den Reaktionen des Instituts auf Ziele zu befassen, die in internationalen Abkommen wie dem Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015, EU-Umweltschutzmaßnahmenpaketen wie dem Grünen Deal und auf Ebene der lokalen und nationalen Politik festgelegt werden. Auch den Ergebnissen gut fundierter Klima- und Umweltbewertungen wie jenen von IPCC und IPBES ist Rechnung zu tragen.

Das Leitungsorgan sollte genau prüfen, inwiefern das Institut Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt ist und wie seine diesbezügliche Antwort aussieht. Gemäß den EBA-Leitlinien⁶³ besteht eine Aufgabe der Aufsichtsfunktion darin, zu prüfen, wie es um die Leistung der Leitungsfunktion und deren Zielerreichung bestellt ist. Wie im vorangegangenen und nachfolgenden Abschnitt ausgeführt, wird dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion nahegelegt, im Sinne einer wirksamen Aufsichtsfunktion und zur Förderung einer fundierten Entscheidungsfindung⁶⁴ KPIs und zentrale Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) festzulegen. In seiner

⁵⁵ Siehe auch Grundsatz 1) (i) und 2) (iii) und (v) sowie Absätze 32 und 34 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁵⁶ Siehe Absatz 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁵⁷ Siehe Absatz 28 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁵⁸ Siehe Absatz 63 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁵⁹ Siehe Absatz 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶⁰ Siehe Absatz 33 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶¹ Siehe Absatz 95 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶² Siehe Absatz 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶³ Siehe Absatz 24 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶⁴ Siehe Absatz 28 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Aufsichtsfunktion sollte das Leitungsorgan die Ziele und alle Entwicklungen dieser KPIs und KRIs überwachen und eingehend prüfen.

5.2 Risikoappetit

Erwartung 4

Institute sollten Klima- und Umweltrisiken explizit in ihr Rahmenwerk für den Risikoappetit aufnehmen.

Institute sollten über ein Rahmenwerk für den Risikoappetit verfügen, das ihren wesentlichen Risiken Rechnung trägt, zukunftsgerichtet ist, im Einklang mit dem in der Geschäftsstrategie festgelegten strategischen Planungshorizont steht und regelmäßig überprüft wird.⁶⁵ Die Aufnahme von Klima- und Umweltrisiken in das Rahmenwerk für den Risikoappetit stärkt die Widerstandsfähigkeit der Institute gegenüber diesen Risiken und hilft ihnen dabei, sie besser zu steuern (z. B. durch Festlegung von Kreditlimiten für Sektoren und geografische Gebiete, die Klima- und Umweltrisiken in hohem Maß ausgesetzt sind).⁶⁶

Erwartung 4.1

Das Risikoinventar der Institute sollte eine sorgfältige Beschreibung der Klima- und Umweltrisiken enthalten, die auch in die Erklärung der Institute zum Risikoappetit einfließen sollte. Das Risikoinventar ist das Ergebnis des Risikoidentifizierungsprozesses und sollte auf der internen Risikotaxonomie des Instituts basieren. Hierbei handelt es sich um eine Kategorisierung unterschiedlicher Risikoarten und -faktoren, bei denen Klima- und Umweltrisiken klar definiert sein sollten.⁶⁷ Das Risikoinventar dient als Grundlage für die Erstellung der Erklärung zum Risikoappetit.

Erwartung 4.2

Institute sollten im Einklang mit ihren regulären Vereinbarungen für die Überwachung und für Eskalationen geeignete KRIs ausarbeiten und angemessene Limite für die wirksame Steuerung von Klima- und Umweltrisiken festlegen. Laut den EBA-Leitlinien sollten Institute dafür Sorge tragen, dass ihre Risikostrategie und ihr Risikoappetit alle bestehenden wesentlichen Risiken berücksichtigen, und Risikolimiten, -toleranzen sowie -schwellen festlegen.⁶⁸ Darüber hinaus sollten sie einen Rahmen für das Risikomanagement haben, durch den sichergestellt ist, dass es bei Verstößen gegen Risikolimiten einen definierten Prozess gibt, um diese Verstöße zu eskalieren bzw. gegen sie vorzugehen; außerdem bedarf

⁶⁵ Siehe auch Absatz 21 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁶⁶ Siehe auch Absatz 25, 32 und 34 von Grundsatz 2 (iii) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁶⁷ Siehe auch Absätze 31-35 und 59-66 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁶⁸ Siehe Absatz 100 der überarbeiteten EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03).

es eines angemessenen Follow-up-Verfahrens.⁶⁹ Die EZB erwartet, dass Institute überwachen und berichten, inwieweit sie Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt sind, und sich dabei auf aktuelle Daten und zukunftsgerichtete Schätzungen stützen. Sie geht davon aus, dass Institute Klima- und Umweltrisiken – vor allem physischen Risiken und Transitionsrisiken – quantitative Kennzahlen zuweisen. Ihr ist jedoch bewusst, dass derzeit noch an gemeinsamen Definitionen und Taxonomien für diese Risiken gearbeitet wird, und räumt daher ein, dass bis zur Entwicklung geeigneter quantitativer Kennzahlen zwischenzeitlich qualitative Erklärungen genutzt werden können. Es wird ferner erwartet, dass die einschlägigen Indikatoren und Limite für den Risikoappetit auf Basis des Risikos ermittelt werden, welches das Institut angesichts seiner Risikokapazitäten und im Einklang mit seinem Geschäftsmodell bereit ist, einzugehen.

Mit Blick auf Klimarisiken sollten Institute Kennzahlen ausarbeiten, die dem langfristigen Charakter des Klimawandels gerecht werden und in denen insbesondere zum Ausdruck kommt, wie unterschiedliche Verläufe der Erderwärmung und Entwicklungen der Treibhausgasemissionen bestehende Risiken verschärfen könnten. Diese Kennzahlen dürften dazu beitragen, dass Institute besser auf einen plötzlichen Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder ein physisches Ereignis reagieren können, das ihren Betrieb oder ihre Kreditportfolios beeinträchtigt, und zeitnah Minderungsmaßnahmen ergreifen können.

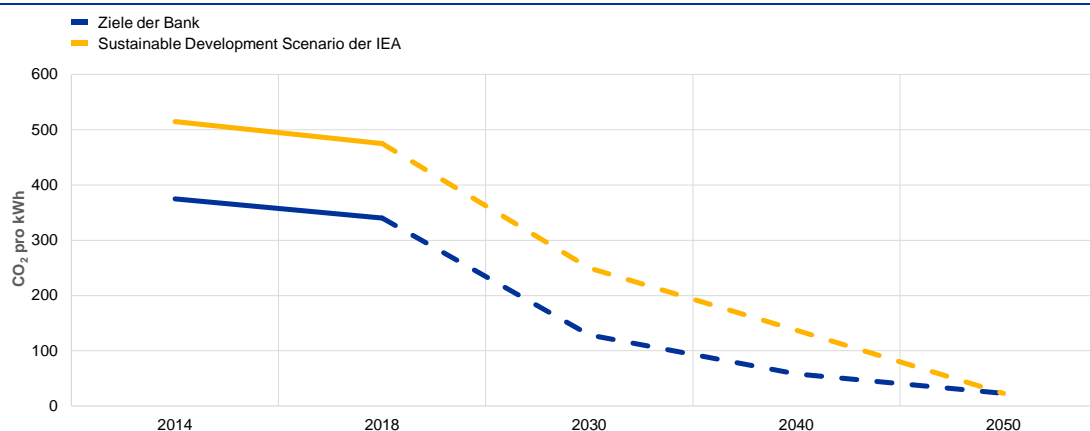
Kasten 4

Praxisbeispiel: Zielvorgaben zur CO₂-Intensität und Klimaresilienz der Bilanz

Die EZB hat beobachtet, dass mehrere Institute sich bemühen, den Kohlenstoffanteil ihres finanzierten Energiemix im Einklang mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 zu halten (die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 1,5-2°C). Dieser Ansatz ist eine Möglichkeit zur Verringerung der Exposition gegenüber Transitionsrisiken, die sich aus staatlichen Maßnahmen ergeben, die für die nachfolgenden Jahrzehnte angekündigt wurden.

Abbildung A

Zielvorgaben zur CO₂-Intensität



⁶⁹ Siehe Absatz 138 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Wie aus der Abbildung ersichtlich, ziehen einige von ihnen zur Quantifizierung diesbezüglicher Ziele das Szenario zur nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Scenario) der Internationalen Energieagentur oder ein ähnliches Szenario heran. Andere Institute verfolgen einen anderen Ansatz, bei dem für alle Sektoren mit großem CO₂-Fußabdruck Messungen und Benchmark-Vergleiche durchgeführt werden, um herauszufinden, wie die Kreditvergabe an diese Sektoren zur Klimaresilienz beiträgt, und entsprechende Anpassungen am Kreditportfolio vorgenommen werden. Diese Ansätze schließen einander nicht aus, tatsächlich nutzen einige Institute mehrere Methoden.

Erwartung 4.3

Institute sollten sicherstellen, dass ihre Vergütungspolitik und -praktiken Verhaltensweisen fördern, die mit ihrem Ansatz für Klima- und Umwelt(risiken) sowie mit freiwillig von ihnen eingegangenen Verpflichtungen vereinbar sind.

Gemäß den EBA-Leitlinien sollten die Vergütungspolitik und -praktiken mit dem Risikoappetit, der Geschäftsstrategie und den langfristigen Zielen des jeweiligen Instituts vereinbar sein.⁷⁰ Die Anreizstrukturen sollten Verhaltensweisen begünstigen, die mit dem Risikoappetit und den langfristigen Geschäftszielen⁷¹ im Einklang stehen und dem Eingehen übermäßiger Risiken entgegensteuern. Es wird erwartet, dass die Vergütungspolitik und -praktiken (einschließlich der Anwendung einer Zurückbehaltung und der Festlegung von Kriterien zur Leistungsmessung) dazu beitragen, einen langfristigen Ansatz zu unterstützen, mit dem Klima- und Umwelttrisiken gemäß dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Instituts gesteuert werden können. Zur Förderung von Verhaltensweisen, die im Einklang mit ihrem klima- und umweltbezogenen (Risiko-)Ansatz stehen, können Institute mit Klima- und Umweltzielen die Einführung einer variablen Vergütungskomponente in Betracht ziehen, die an das Erreichen dieser Ziele geknüpft ist. Wo sich die finanziellen Folgen von Klima- und Umwelttrisiken schwer quantifizieren lassen, kann das Leitungsorgan die Aufnahme geeigneter qualitativer Kriterien in die Vergütungspolitik erwägen.

⁷⁰ Die Vergütungspolitik von Kreditinstituten, die in der Portfolioverwaltung und/oder Finanzberatung tätig sind, sollte auch Informationen dazu enthalten, wie die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken vereinbar ist. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sollten diese Institute die diesbezüglichen Informationen ab März 2021 auf ihrer Website veröffentlichen.

⁷¹ Siehe die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22).

5.3 Organisationsstruktur

Erwartung 5

Institute sollten die Zuständigkeit für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien zuweisen.

Gemäß Artikel 74 CRD (und wie in den EBA-Leitlinien näher ausgeführt), sollten Institute über einen klaren, transparenten und dokumentierten Entscheidungsprozess sowie eine eindeutige Aufgabenverteilung und Kompetenzregelung innerhalb ihrer internen Kontrollrichtlinien verfügen; dies gilt auch für die Geschäftsbereiche, internen Einheiten und internen Kontrollfunktionen,⁷² die dafür sorgen, dass das Leitungsorgan fundierte Entscheidungen treffen kann.⁷³ Folglich wird davon ausgegangen, dass die Zuständigkeiten für die Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Klima- und Umweltrisiken gleichmäßig auf die verschiedenen Funktionen innerhalb des Instituts verteilt werden.

Erwartung 5.1

Institute sollten die Zuständigkeiten für Klima- und Umweltrisiken intern klar zuweisen. Diese Zuständigkeiten sind zudem sorgfältig in den entsprechenden Vorgaben, Verfahren und Kontrollen zu dokumentieren. Institute sollten genau definieren, welche internen Strukturen für Klima- und Umweltrisiken zuständig sind, und ihre jeweiligen Aufgaben und Arbeitsabläufe klar beschreiben. Die Institute können diese Zuständigkeiten innerhalb der bestehenden Strukturen verteilen. Erachten sie es als hilfreich, so können sie die Einrichtung einer gesonderten Struktur erwägen, die für die Koordinierung des gesamten Risikomanagementansatzes des Instituts für Klima- und Umweltrisiken zuständig ist. Wird eine Struktur eigens für Klima- und Umweltrisiken eingerichtet, so muss klar definiert sein, wie sie in bestehende Prozesse eingebunden wird und welche Schnittstellen es mit anderen Funktionen gibt. Unabhängig von den jeweiligen Regelungen sollten Institute die Beziehung zwischen den maßgeblichen Strukturen und deren Arbeitsabläufen beschreiben, um einen angemessenen Informationsfluss zwischen allen beteiligten Parteien sicherzustellen.

Erwartung 5.2

Institute sollten gewährleisten, dass die in die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken eingebundenen Funktionen personell und finanziell angemessen ausgestattet sind. Gemäß den EBA-Leitlinien sollten Institute dafür sorgen, dass die internen Kontrollfunktionen sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht angemessen ausgestattet sind und die zur Ausübung ihrer Rolle erforderlichen Befugnisse besitzen.⁷⁴ Ebenso wird von den Instituten erwartet, dass sie prüfen, ob die für den Umgang mit Klima- und Umweltrisiken vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen angemessen sind. Dies gilt insbesondere für die Funktionen, die mit der Steuerung dieser Risiken betraut sind. Soweit erforderlich, sollten Institute die verfügbaren Kapazitäten erhöhen, Ressourcen aufstocken und

⁷² Siehe Absatz 131 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁷³ Siehe Absätze 28 und 94 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁷⁴ Siehe Absätze 155 und 160 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

anregen, dass entsprechende Weiterbildungen für alle maßgeblichen Funktionen angeboten werden. Bei dieser Aufgabe ist u. a. sicherzustellen, dass die Normen, Standpunkte und Verhaltensweisen des Instituts in Bezug auf das Risikobewusstsein den ungewissen, aber potenziell bedeutenden Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken Rechnung tragen.

Erwartung 5.3

Institute sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten der ersten Verteidigungslinie in Bezug auf das Eingehen und die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken festlegen. Institute haben dafür Sorge zu tragen, dass die erste Verteidigungslinie ihre Aufgaben im Einklang mit allen klima- und umweltbezogenen Vorgaben, Verfahren und Limiten erfüllt. So wird von der ersten Verteidigungslinie erwartet, dass sie alle für die Kreditwürdigkeit und das Scoring/Rating eines Kunden relevanten Klima- und Umweltrisiken ermittelt, bewertet und überwacht. Ferner sollte sie gemäß Erwartung 7.4 eine ordnungsgemäße Due-Diligence-Prüfung der Klima- und Umweltrisiken durchführen.

Erwartung 5.4

Institute sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Risikomanagementfunktion bei der Ermittlung, Bewertung, Messung, Überwachung und Meldung von Klima- und Umweltrisiken festlegen. Die wichtigste Aufgabe der Risikomanagementfunktion ist, sicherzustellen, dass alle Risiken von den entsprechenden Einheiten innerhalb des Instituts ermittelt, beurteilt, gemessen, überwacht, gesteuert und ordnungsgemäß gemeldet werden.⁷⁵ Von ihr wird erwartet, dass sie relevante und unabhängige Informationen, Analysen und Expertenmeinungen zu Risikopositionen liefert. Da sich Klima- und Umweltrisiken in bestehenden Risiken niederschlagen, sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Rahmen des bestehenden Managementsystems eingebettet werden. Auf diesen Punkt wird im Abschnitt über das Risikomanagement näher eingegangen.

Kasten 5

Praxisbeispiel: Horizontale Ansprechpartner

Die EZB hat beobachtet, dass mehrere Institute spezifische Maßnahmen zur Förderung einer Klima- und Umweltrisiken umfassenden Risikokultur ergriffen haben. So hat eine Bank einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als horizontale Ansprechpartner bestimmt. Dadurch ist gewährleistet, dass Klima- und Umweltrisiken angemessen in die Arbeitsabläufe der Risikomanagementfunktion der Bank integriert wurden. Eine weitere Bank hat Ansprechpartner für jene Geschäftsbereiche benannt, die aktiv mit Risikomanagementfunktionen und/oder sonstigen Funktionen zusammenarbeiten oder in Kontakt stehen, die im Bereich ESG-Risiken (einschließlich Klima- und Umweltrisiken) tätig sind.

Erwartung 5.5

Institute sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance-Funktion festlegen. Dabei ist sicherzustellen, dass aus Klima- und Umweltrisiken erwachsende Compliance-Risiken bei allen maßgeblichen Prozessen gebührend berücksichtigt und wirksam in sie integriert werden. Die

⁷⁵ Siehe Absatz 174 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Compliance-Funktion sollte das Leitungsorgan zu Maßnahmen beraten, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften, Regeln, Verordnungen und Standards zu gewährleisten. Weiterhin sollte sie prüfen, welche Auswirkungen Änderungen des rechtlichen oder regulatorischen Umfelds auf die Geschäftstätigkeit des Instituts und auf dessen Compliance-Rahmenwerk haben könnten.⁷⁶ Da sich Nachhaltigkeitsregeln und -standards mit der Zeit ändern können, sind Institute möglicherweise zunehmend mit Risiken im Zusammenhang mit Compliance konfrontiert, beispielsweise Haftungs-, Prozess- und/oder Reputationsrisiken, die sich aus klima- und umweltbezogenen Themen ergeben.

Erwartung 5.6

Von der internen Revision wird erwartet, dass sie bei ihren Prüfungen beleuchtet, inwieweit das Institut für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken gewappnet ist. Die interne Revision sollte das interne Kontroll- und Risikomanagementrahmenwerk des Instituts prüfen und dabei u. a. externe Entwicklungen, Änderungen des Risikoprofils oder Änderungen von Produkten und/oder Geschäftsfeldern berücksichtigen.⁷⁷ Dabei sollte auch die Angemessenheit der Regelungen für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken auf den Prüfstand gestellt werden. Auch die Richtlinien und Verfahren für Klima- und Umweltrisiken der Institute fallen in den Zuständigkeitsbereich der internen Revision, da es ihre Aufgabe ist, die Einhaltung interner Richtlinien und Verfahren sowie externer Anforderungen zu überprüfen.

5.4 Berichterstattung

Erwartung 6

Bei ihrer internen Berichterstattung sollten Institute aggregierte Risikodaten melden, die Auskunft darüber geben, inwieweit das betreffende Institut Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt ist. Diese Informationen sollen dem Leitungsorgan und maßgeblichen Unterausschüssen als Grundlage für fundierte Entscheidungen dienen.

Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance⁷⁸ sollten Institute fortlaufende und transparente Prozesse für die Berichterstattung einrichten, damit dem Leitungsorgan, seinem Risikoausschuss, sofern eingerichtet, und allen relevanten Einheiten eines Instituts zeitnahe, genaue, präzise, verständliche und aussagekräftige Berichte vorgelegt werden, die wesentliche Informationen über die Ermittlung, Messung oder Beurteilung und Überwachung und Steuerung von Risiken enthalten. Daher geht die EZB davon aus, dass Institute Klima- und Umweltrisiken in ihre Rahmenwerke für die Berichterstattung aufnehmen, um der Führungsebene eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Sie ist sich der Tatsache bewusst, dass die Arbeiten an der Entwicklung der entsprechenden Kennzahlen und

⁷⁶ Siehe Absatz 192 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁷⁷ Siehe Absatz 139 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁷⁸ Siehe Absatz 145 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Instrumente noch andauern und die derzeit in den Instituten verfügbaren Daten mitunter unvollständig sind. Dennoch geht sie davon aus, dass bei der Berichterstattung zu Klima- und Umweltrisiken im Laufe der Zeit Fortschritte verzeichnet werden. Erscheint eine präzise und vollständige Berichterstattung anfangs nicht möglich oder verfrüht, so erwartet die EZB, dass Institute ihren Datenbedarf mit Blick auf dessen Beitrag zur Strategiefestlegung und zum Risikomanagement prüfen, die Lücken im Vergleich zu aktuellen Daten ermitteln und einen Plan ausarbeiten, wie diese Lücken beseitigt und etwaige Unzulänglichkeiten angegangen werden können.

Erwartung 6.1

Institute sollten einen ganzheitlichen Ansatz für die Daten-Governance hinsichtlich Klima- und Umweltrisiken entwickeln. Gemäß den EBA-Leitlinien sollten fortlaufende und transparente Prozesse für die Berichterstattung eingerichtet werden, damit zeitnahe, genaue, präzise, verständliche und aussagekräftige Berichte vorgelegt werden, die wesentliche Informationen über die Ermittlung, Messung oder Beurteilung und Überwachung und Steuerung von Risiken enthalten.⁷⁹ Institute sollten Klima- und Umweltrisiken definieren, dokumentieren und in das Rahmenwerk für die Berichterstattung integrieren, damit sie sie wirksam überwachen, steuern und das Ausmaß verringern können, mit dem sie diesen Risiken ausgesetzt sind. Dies umfasst insbesondere die Steuerung der Berichterstattung zu Risikodaten, die IT-Infrastruktur, die Fähigkeit zur Aggregation von Risikodaten und die Berichtsverfahren. Institute sollten gewährleisten, dass ihr Rahmenwerk für die Berichterstattung zu Klima- und Umweltrisiken in Verbindung mit den entsprechenden Risikokennzahlen funktioniert, die in ihrer bestehenden Erklärung zum Risikoappetit und in ihren Risikomanagementprozessen festgelegt sind. Es wird ferner erwartet, dass das Rahmenwerk für die Berichterstattung gegebenenfalls die zur Bewertung der Leistung des Instituts in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken sowie Offenlegung herangezogenen KPIs unterstützt.⁸⁰

Erwartung 6.2

Angesichts der unverkennbaren Merkmale von Klima- und Umweltrisiken sollten Institute eine Anpassung ihrer IT-Systeme in Betracht ziehen, damit diese die erforderlichen Daten systematisch erheben und aggregieren, sodass beurteilt werden kann, inwieweit die Institute diesen Risiken ausgesetzt sind. Zwar wird erwartet, dass Institute die Datentaxonomie dieser Risiken einbeziehen. Es wird allerdings zugestanden, dass dies aufgrund des derzeitigen Mangels an gemeinsamen Definitionen und Taxonomien sowie aufgrund von Datenlücken möglicherweise nicht umsetzbar ist. In diesem Fall sollten Institute darüber nachdenken, Prozesse und Verfahren für die Berichterstattung aufzubauen, die auf internen oder externen qualitativen Risikokennzahlen beruhen, und somit sicherstellen, dass das Leitungsorgan hinreichend über Klima- und Umweltrisiken unterrichtet wird. Dem Leitungsorgan sollte bewusst sein, dass den ihm übermittelten Berichten sowohl bezüglich des Abdeckungsgrads als auch in rechtlicher und technischer Hinsicht Grenzen gesetzt sind. Das Leitungsorgan sollte diese

⁷⁹ Siehe Absatz 145 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁸⁰ Siehe Standard Nr. 239 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, den die EZB bei ihrer laufenden Aufsicht als Maßstab für bewährte Verfahren nutzt. Mit ihm prüft sie, wie gut Institute Risikodaten aggregieren können und wie es um ihre Verfahren zur Risikoberichterstattung bestellt ist.

Informationen dazu nutzen, Entscheidungen zur Steuerung der Auswirkungen klima- und umweltbedingter Risiken zu diskutieren, infrage zu stellen und zu treffen.

Erwartung 6.3

Die Risikoberichte der Institute sollten Auskunft über die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsmodell, ihre Strategie und ihr Risikoprofil geben.⁸¹ Institute sollten anstreben, in ihren Risikoberichten alle wesentlichen Klima- und Umweltrisiken des Rechtssubjekts und/oder der Geschäftsbereiche anzusprechen. Diese Risikoberichte, die auch Klima- und Umweltrisiken abdecken, sollten in das bestehende Rahmenwerk für die Risikoberichterstattung des Instituts integriert werden. Wie detailliert und umfassend diese Berichte gestaltet werden, sollte von Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit und des Risikoprofils des Instituts abhängen.

Erwartung 6.4

Institute sollten in der Lage sein, aggregierte und aktuelle Daten zu Klima- und Umweltrisiken zeitnah zusammenzustellen. Diese Erwartung deckt sich mit den EBA-Leitlinien, die davon ausgehen, dass Institute über wirksame und zuverlässige Informations- und Kommunikationssysteme verfügen, welche die Fähigkeit zur Sammlung von Risikodaten sowohl bei normalem Geschäftsbetrieb als auch in Stressperioden voll unterstützen.⁸² Bei diesen Risiken ist die zeitnahe Bereitstellung z. B. aufgrund der Auswirkungen eines plötzlichen Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder der Folgen eines physischen Ereignisses auf den Geschäftsbetrieb eines Instituts entscheidend. Daher sollte sich das Leitungsorgan stets aller Entwicklungen auf nationaler, internationaler, politischer und regulatorischer Ebene bewusst sein, die seine Berichtserwartungen betreffen könnten. Institute sollten anpassungsfähig sein, damit sie aggregierte Daten zu Klima- und Umweltrisiken erstellen und somit unterschiedlichste Ad-hoc-Datenanfragen bedienen können. Dazu zählen u. a. Anfragen in turbulenten bzw. Krisenzeiten, Anfragen aufgrund eines geänderten internen Bedarfs und Anfragen infolge von aufsichtlichen Ersuchen, da der Bedarf an Daten zu Klima- und Umweltrisiken steigt.

⁸¹ Siehe auch Absätze 29 und 30 von Grundsatz 2 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁸² Siehe die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) und Abschnitt 5.8 der überarbeiteten EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03).

6 Erwartungen der Aufsicht an das Risikomanagement

Dieser Abschnitt baut auf dem vorherigen Kapitel auf und enthält detaillierte Handlungsempfehlungen dazu, wie Klima- und Umweltrisiken bei der Steuerung von Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie allgemein in den ICAAP eingebunden werden sollten (inklusive der Risikoquantifizierung mittels Szenarioanalysen und Stresstests).

6.1 Rahmenwerk für das Risikomanagement

Erwartung 7

Institute sollten Klima- und Umweltrisiken als Treiber bestehender Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren, um sie über einen hinreichend langen Zeitraum zu steuern, zu überwachen und abzumildern, und ihre Regelungen regelmäßig überprüfen. Institute sollten diese Risiken im Rahmen ihres Gesamtprozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung bestimmen und quantifizieren.

Als Teil ihres allgemeinen internen Kontrollrahmens sollten sie über ein für das gesamte Institut geltendes Rahmenwerk für das Risikomanagement verfügen, das sämtliche Geschäftsbereiche und interne Einheiten – auch interne Kontrollfunktionen – abdeckt.^{83 84} Gemäß Artikel 73 CRD müssen Institute über solide, wirksame sowie umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Zusätzlich zu ihren derzeitigen wesentlichen Risiken sollten Institute alle Risiken sowie alle Konzentrationen innerhalb und zwischen diesen Risiken Rechnung tragen, die sich aus der Verfolgung ihrer Strategien oder aus relevanten Veränderungen ihres Geschäftsumfelds ergeben können.⁸⁵ Institute sollten daher eingehend untersuchen, auf welche Weise Klima- und Umweltrisiken auf die verschiedenen Risikobereiche durchschlagen. Zu diesen zählen u. a. das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und alle anderen Risiken für das Eigenkapital oder seine Teilkategorien, denen es ausgesetzt ist oder künftig ausgesetzt werden könnte. Außerdem wird von ihnen erwartet, dass

⁸³ Siehe Absätze 136 und 137 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁸⁴ Siehe auch Absätze 32 und 34 von Grundsatz 2 (ii) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁸⁵ Siehe Absatz 60 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

sie Konzentrationen innerhalb und zwischen Risikoarten besondere Aufmerksamkeit schenken, die aus Klima- und Umweltrisiken resultieren könnten.

Erwartung 7.1

Institute sollten ein ganzheitliches Verständnis von den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf bestehende Risikokategorien besitzen und dieses gut dokumentieren. Das Rahmenwerk für das Risikomanagement der Institute sollte bilanzielle und außerbilanzielle Risiken einschließen und finanziellen wie auch nichtfinanziellen Risiken angemessenen Rechnung tragen.⁸⁶ Dies gilt für aktuelle Risiken der Institute und für Risiken, denen sie künftig möglicherweise ausgesetzt sind. Institute müssen einen regulären Prozess für die Ermittlung sämtlicher wesentlicher Risiken implementieren und diese Risiken in ein umfassendes internes Risikoinventar aufnehmen. Die Erwartung umfasst die normative und die ökonomische Perspektive des ICAAP.⁸⁷

Erwartung 7.2

Von den Instituten wird erwartet, dass sie bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Risiken für ihre Geschäftsbereiche auf kurze, mittlere und lange Sicht Klima- und Umweltrisiken umfassend berücksichtigen und dabei mehrere Szenarien heranziehen. Die zugrunde liegende Analyse sollte auf das Geschäftsmodell und Risikoprofil zugeschnitten sein und die Anfälligkeiten der wirtschaftlichen (Teil-)Sektoren, des Betriebs und der Standorte des Instituts und seiner Geschäftspartner angemessen berücksichtigen. Von den Instituten wird erwartet, dass sie die berücksichtigten Klima- und Umweltrisiken dokumentieren, insbesondere ihre Transmissionskanäle und ihren Einfluss auf das Risikoprofil. Außerdem sollten sie die Einschätzung der Unwesentlichkeit rechtfertigen und dabei die dieser Einschätzung zugrunde liegenden qualitativen und quantitativen Informationen ausführen und dokumentieren.⁸⁸

Kasten 6

Praxisbeispiel: Bestimmen der Verbindung zwischen Klima- und Finanzrisiken

Einige Institute haben einen internen Prozess eingeführt, um sich ein Bild der potenziellen finanziellen Folgen von Klimarisiken zu machen. Eine Bank ordnete die wichtigsten Transmissionskanäle den bestehenden Risikokategorien zu und erstellte eine Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf ihr Risikoprofil und den geschätzten Zeitrahmen.

⁸⁶ Siehe Absatz 136 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁸⁷ Siehe Grundsatz 4 (i) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁸⁸ Siehe Absatz 63 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

Tabelle A

Stilisiertes Beispiel der Bestimmung der Verbindung zwischen Klimarisiken und finanziellen Folgen

Klimabezogene Risikotreiber	Potenzielle finanzielle Folgen	Zeitraumen	Auswirkungen auf das Risikoprofil	Auswirkungen auf die Strategie
Politik und Rechtsvorschriften	Wertminderung der Vermögenswerte kohlenstoffintensiver Unternehmen im Anlageportfolio	1-3 Jahre	**	****
Technologie	Firmenkunden in der Automobilbranche, die von der Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen betroffen sind	3-5 Jahre	*	***
Stimmung am Markt	Präferenz von Verbrauchern und Anlegern für nachhaltigere Produkte	1-3 Jahre	****	*
Akutes physisches Risiko	Sachschäden und Beeinträchtigung von Vermögenswerten an Hochrisikostandorten	1-3 Jahre	*	**
Chronisches physisches Risiko	Höhere Kosten für Kunden zur Behebung von Schäden oder Verlusten durch Klimaereignisse, die ihre Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen	1-3 Jahre	*	**

Quelle: EZB.

Erwartung 7.3

Institute sollten die Klima- und Umweltrisiken, denen sie ausgesetzt sind, angemessen quantifizieren.⁸⁹ Wie auch im EZB-Leitfaden zum ICAAP dargelegt, sollten Risiken nicht von der Beurteilung ausgenommen werden, weil sich ihre Quantifizierbarkeit als schwierig erweist oder die entsprechenden Daten fehlen.⁹⁰ Dort, wo davon auszugehen ist, dass sich die Quantifizierungsmethoden weiterentwickeln werden, auch vor dem Hintergrund aktueller Arbeiten und künftiger Publikationen internationaler Netzwerke⁹¹ und Normgeber, können Institute plausible Annahmen zur Entwicklung von Näherungswerten für die Bewertung von Klima- und Umweltrisiken heranziehen. Wie in Abschnitt 6.5 beschrieben, können Institute diesbezüglich insbesondere den Einsatz von Szenarioanalysen und Stresstests in Betracht ziehen.

Erwartung 7.4

Zur Steuerung und/oder Minderung von Klima- und Umweltrisiken sollten Institute einen strategischen Ansatz verfolgen, der mit ihrer Geschäftsstrategie und ihrem Risikoappetit vereinbar ist, und ihre Regeln, Verfahren, Risikolimits und -kontrollen entsprechend anpassen. Auf Grundlage der EBA-Leitlinien sollte das Rahmenwerk für das Risikomanagement eines Instituts konkrete Orientierungshilfen für die Umsetzung der Strategien des Instituts vorsehen. Mit diesen Orientierungshilfen sollten, soweit erforderlich, interne Grenzen festgelegt und aufrechterhalten werden, die mit dem Risikoappetit des Instituts konsistent sind und mit dem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, der Ertragskraft, Kapitalausstattung und den strategischen Zielen in Einklang stehen.⁹² Vor diesem Hintergrund wird von den Instituten erwartet, dass sie überlegen, ob eine Anpassung ihrer Risikopolitik

⁸⁹ Siehe Grundsatz 6 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP). Dort steht: „Die Institute sind dafür verantwortlich, sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive Risikoquantifizierungsmethoden zu implementieren, die ihrer jeweiligen Situation angemessen sind.“

⁹⁰ Siehe Absatz 74 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP). Dort steht: „[D]ie Institute [sollten] hinreichend konservative Risikowerte festlegen, wobei alle relevanten Informationen berücksichtigt und die Angemessenheit und Konsistenz der gewählten Risikoquantifizierungsmethoden sichergestellt sein sollten.“

⁹¹ Siehe NGFS, Overview of Environmental Risk Analysis by Financial Institutions, 2020, und NGFS, Case Studies of Environmental Risk Analysis Methodologies, 2020.

⁹² Siehe Absätze 135, 137 und 138 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

erforderlich ist, z. B. durch die Festlegung von Kriterien zur Identifizierung von Geschäftsbereichen, darunter Portfolios und Investitionen, die beim allmählichen Abbau von Klima- und Umweltrisiken unterstützt werden können, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Transitions- und/oder physischen Risiken zu stärken. Institute werden ermuntert, einen konstruktiven Dialog mit wichtigen Geschäftspartnern aufzunehmen. Dadurch soll u. a. langfristig das Nachhaltigkeitsrating und/oder Kreditrating eines Geschäftspartners verbessert werden. Institute können auch erwägen, die Finanzierung gewisser heikler wirtschaftlicher (Teil-)Sektoren, Staaten, Geschäfte oder Immobilienengagements zu begrenzen oder sogar gewisse (Teil-)Sektoren oder Kreditnehmer, die nicht mit dem klimabezogenen Risikoappetit des Instituts im Einklang stehen, von der Kreditvergabe auszuschließen. Für Institute, die ökologisch nachhaltige Kredite vergeben oder dies beabsichtigen, sehen die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung vor, dass die Institute bewerten, inwieweit die Kreditvergabe „ihren Gesamtzielen für das Klima und die ökologische Nachhaltigkeit entspricht oder zu deren Erreichung beiträgt.“⁹³

Kasten 7

Praxisbeispiel: Quantifizierung von klima- und umweltbedingten Auswirkungen auf die Finanzierung im Rahmen des ICAAP

Die EZB hat beobachtet, dass eine Bank in ihrem internen Kapitalplan die Auswirkungen ihrer Finanzierung auf die Umwelt bewertet und dem finanzierten Vermögenswert bzw. Projekt oder bei allgemeinen Finanzierungen dem Kreditnehmer ein Umweltrating zuweist – unabhängig davon, ob es sich um einen Firmenkunden oder um einen Kunden der öffentlichen Hand handelt. Das Rating leitet sich aus einer Bewertung der Klimaauswirkungen des Geschäfts ab und berücksichtigt alle bedeutenden umweltbezogenen Faktoren wie Wasserverbrauch, Umweltverschmutzung, Abfall und biologische Vielfalt. Auf der Grundlage dieses Ratings trifft die Bank für jene Vermögenswerte, die Prognosen zufolge mit den größten Umweltauswirkungen behaftet sind, gesonderte Maßnahmen; hierdurch erhöht sich das analytische Risikogewicht der betreffenden Engagements. Die Bank gibt an, dass bei Engagements mit negativen Umwelt- und Klimaauswirkungen die analytischen risikogewichteten Vermögenswerte bis zu einem Viertel erhöht werden. Letztlich schlägt sich diese Auswirkung in der erwarteten Rendite der betreffenden Vermögenswerte nieder und bewegt Anleger dazu, in bestimmte Sektoren zu investieren oder sich aus ihnen zurückzuziehen.

Erwartung 7.5

Institute sollten zu Beginn einer Kundenbeziehung und danach fortlaufend ordnungsgemäße Due-Diligence-Prüfungen zu Klima- und Umweltrisiken durchführen. Darunter ist das Einholen von Informationen und Erheben von Daten zu verstehen, die zur Bewertung der Anfälligkeit von Engagements und Investitionen gegenüber Klima- und Umweltrisiken benötigt werden, insbesondere vor Eingehen der Engagements bzw. vor dem Tätigen der Investitionen. Ihrer Risikopolitik und ihren Risikoverfahren entsprechend sollten Institute diese Informationen und Daten Plausibilitätsprüfungen unterziehen. Institute sollten sich darüber im Klaren sein,

⁹³ Siehe Absatz 59 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

welche Auswirkungen ihre Kunden auf klima- und umweltbedingte Aspekte haben, wie anfällig ihre Kunden in dieser Hinsicht sind und welchen Ansatz sie zur Steuerung dieser Auswirkungen und Risiken verfolgen. Eine ordnungsgemäße Due-Diligence-Prüfung zu Umweltaspekten dürfte, sofern entsprechende Maßnahmen folgen, Reputations- und Haftungsrisiken verringern. Umfang und Tiefe der Due-Diligence-Prüfung sollten in Abhängigkeit von Sektor und geografischer Lage des Kunden festgelegt werden. Sofern dies erforderlich erscheint, können externe Fachleute hinzugezogen werden. Institute sollten sicherstellen, dass sie beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen⁹⁴ einhalten. Es wird davon ausgegangen, dass alle aus Due-Diligence-Prüfungen resultierenden Feststellungen in die Entscheidung einfließen, ob und wie eine Kundenbeziehung eingegangen bzw. fortgeführt wird.

Erwartung 7.6

Institute sollten die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus ökonomischer und aus normativer Perspektive prüfen. Im Einklang mit dem EZB-Leitfaden zum ICAAP wird erwartet, dass Institute bei ihrer zukunftsorientierten Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung alle Risiken und Konzentrationen innerhalb dieser Risiken und zwischen diesen Risiken berücksichtigen, die sich aus relevanten Veränderungen ihres Geschäftsumfelds ergeben können.⁹⁵ Ebenso erwartet die EZB, dass Institute den Klimawandel – vor allem die Energiewende – in die Prüfung aus ökonomischer Perspektive integrieren. Bei der Bestimmung der Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung sollten Institute den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken Rechnung tragen, und zwar so, dass sie durch Gewährleistung der wirtschaftlichen und normativen Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung ihre Geschäftsmodelle auf Dauer beibehalten können.⁹⁶ Wie dem EZB-Leitfaden zum ICAAP zu entnehmen ist, sollten Institute sowohl eine normative als auch eine ökonomische Perspektive implementieren; die Erkenntnisse aus der einen Perspektive sollten in der jeweils anderen berücksichtigt werden. Es wird erwartet, dass Institute bei der ökonomischen Perspektive potenzielle Effekte von Klima- und Umweltrisiken auf den wirtschaftlichen Wert berücksichtigen. Die möglichen künftigen Auswirkungen auf die regulatorischen Kapitalquoten, die sich in den Bewertungen im Basisszenario und im adversen Szenario widerspiegeln, sollten bei der normativen Perspektive Berücksichtigung finden. Institute sollten die Ergebnisse dieser Bewertungen in ihren Risikoappetit, in ihre Geschäftsstrategie und ganz allgemein in ihre Entscheidungen einfließen lassen.

Erwartung 7.7

Bei ihren regelmäßigen Überprüfungen sollten Institute die Angemessenheit ihrer Instrumente zur Ermittlung, Messung und Minderung von Klima- und

⁹⁴ Siehe OECD, [Leitsätze für multinationale Unternehmen](#), 2019, und OECD, Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting – Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2019.

⁹⁵ Siehe Absatz 60 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁹⁶ Definitionen der ökonomischen und der normativen Perspektive finden sich in Grundsatz 3 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

Umweltrisiken bewerten. Institute sollten regelmäßig interne Überprüfungen⁹⁷ durchführen, beispielsweise im Rahmen des ICAAP.⁹⁸ Diese Überprüfungen dienen der Klärung der Frage, ob die internen Prozesse und Methoden zu soliden Ergebnissen geführt haben und ob sie angesichts aktueller und künftiger Entwicklungen weiterhin angemessen sind.⁹⁹ Da immer mehr Daten und Methoden zur Ermittlung und Messung von Klima- und Umweltrisiken zur Verfügung stehen, wird davon ausgegangen, dass Institute die Angemessenheit und Qualität bestehender Datenquellen und Methoden regelmäßig prüfen.

6.2 Steuerung des Kreditrisikos

Erwartung 8

Bei der Steuerung ihrer Kreditrisiken sollten Institute Klima- und Umweltrisiken bei allen relevanten Stufen des Kreditgewährungsprozesses einbeziehen und die Risiken in ihren Portfolios überwachen.

Gemäß Artikel 79 CRD müssen die zuständigen Behörden u. a. sicherstellen, dass die Kreditvergabe der Institute nach soliden, klar definierten Kriterien erfolgt und das Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten klar geregelt ist. Hierfür sollten Institute einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und Risiken, die mit klimabedingten und ökologischen Faktoren verbunden sind, in ihrer Kreditrisikopolitik und ihren Kreditrisikoverfahren berücksichtigen, wie es die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung vorsehen.^{100 101}

Erwartung 8.1

Klima- und Umweltrisiken sollten in alle relevanten Phasen des Kreditgewährungsprozesses und bei der Kreditbearbeitung eingebunden werden. Institute sollten sich insbesondere ein Bild davon machen, inwieweit Klima- und Umweltrisiken das Ausfallrisiko von Kreditnehmern beeinflussen.¹⁰² Zudem gilt es jene klimabedingten und ökologischen Faktoren zu bestimmen und zu bewerten, die für das Ausfallrisiko des Kreditengagements von wesentlicher Bedeutung sind. In diese Bewertung können Institute auch einfließen lassen, wie gut Kunden Klima- und Umweltrisiken steuern. Institute sollten durch Klima- und Umweltrisiken bedingte Änderungen bei den Risikoprofilen von Sektoren und geografischen Gebieten angemessen Rechnung tragen. Beispielsweise kann die Übernutzung natürlicher

⁹⁷ Siehe Absatz 21 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP). Die EZB macht keine Vorgaben dazu, wie häufig Institute diese Überprüfungen durchführen sollten. Sie möchte aber sichergehen, dass interne Prozesse „im Hinblick auf die aktuelle Lage und künftige Entwicklungen weiterhin angemessen sind.“

⁹⁸ Siehe Artikel 73 CRD IV.

⁹⁹ Siehe auch Absatz 18 von Grundsatz 1 (iii) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

¹⁰⁰ Siehe Absatz 51 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

¹⁰¹ Siehe auch Grundsatz 2 (ii) und (iii) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

¹⁰² Siehe Absätze 57, 126, 127, 146, 149 und 188 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

Ressourcen, z. B. von Wasser, in bestimmten Gebieten die Ressourcennutzung begrenzen. Dies kann wiederum Störungen in Bezug auf die Produktion oder Verluste bei den Geschäftspartnern der Institute zur Folge haben.

Kasten 8

Praxisbeispiel: Schatten-Ausfallwahrscheinlichkeiten (*shadow probabilities of defaults*) in Bezug auf Klimarisiken

Die EZB hat beobachtet, dass Institute Klima- und Umweltrisiken bei ihrem Kreditgewährungsprozess häufig qualitativ berücksichtigen. Einige Institute erwägen jedoch, diese Risiken in ihre Modelle aufzunehmen oder entwickeln derzeit entsprechende Instrumente. So entwickelt eine Bank gegenwärtig informelle Ausfallwahrscheinlichkeiten, in die Klimarisiken einfließen und die sie zusätzlich zu den regulären Ausfallwahrscheinlichkeiten ausweisen will. In diese Klimarisiken berücksichtigenden Schatten-Ausfallwahrscheinlichkeiten würde eine eingehende Analyse von physischen Risiken und Transitionsrisiken für risikoreichere Geschäftspartner einfließen, die in einem Screeningprozess herausgefiltert wurden. Ein großes Differenzial zwischen den beiden Faktoren würde bedeuten, dass über Maßnahmen zur Risikominderung nachgedacht werden müsste. Eine andere Bank entwickelt derzeit eine Scorecard für Nachhaltigkeitsrisiken, die qualitative Aspekte umfasst. Dem Input aus der Scorecard würde im Modell ein bestimmtes Gewicht zugewiesen werden.

Eine weitere Bank integriert Umweltvariablen in ihre internen Kredit-scoring-Modelle. Die Bewertung im Hinblick auf Umweltaspekte wurde für Sektoren eingeführt, bei denen dies in Bezug auf die Differenzialanalyse der Kreditqualität als bedeutend befunden wurde. Die möglichen ökologischen Folgen der zugrunde liegenden Aktivitäten beeinflusst die Kreditqualität. Die Kredit-scoring-Modelle wurden für Engagements in Großunternehmen, Unternehmen und Projektfinanzierungen eingeführt.

Erwartung 8.2

Institute sollten ihre Verfahren für die Risikoeinstufung anpassen, um Klima- und Umweltrisiken zu ermitteln und zumindest qualitativ zu bewerten. Institute sollten angemessene allgemeine Risikoindikatoren oder -ratings für ihre Geschäftspartner definieren; dabei ist Klima- und Umweltrisiken Rechnung zu tragen. Im Zuge ihrer Risikoeinstufung sollten sie Kreditnehmer ermitteln, die mittelbar oder unmittelbar erhöhten Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt sein könnten.¹⁰³ Für Klima- und Umweltrisiken anfällige Engagements sollten herausgestellt werden; gegebenenfalls sollten für sie verschiedene Szenarien durchgespielt werden¹⁰⁴, um sicherzustellen, dass geeignete Risikominderungsmaßnahmen (darunter die Preisgestaltung) zeitnah bewertet und ergriffen werden können. Institute sollten z. B. den Einsatz von sogenannten Heat maps erwägen, die die Nachhaltigkeitsrisiken von Kunden auf Grundlage der Bedeutung einzelner wirtschaftlicher (Teil-)Sektoren visualisieren.

¹⁰³ Siehe Absätze 57, 126, 127, 146, 149 und 188 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

¹⁰⁴ Mögliche Szenarien sind u. a. die Prüfung aktueller und projizierter Treibhausgasemissionen, des Marktumfelds, der aufsichtlichen Anforderungen der betrachteten Unternehmen, der wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Bonität und Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers.

Erwartung 8.3

Institute sollten Klima- und Umweltrisiken bei der Bewertung von Sicherheiten berücksichtigen. Klima- und Umweltrisiken können Auswirkungen auf den Wert von Sicherheiten haben. In diesem Zusammenhang sollten Institute vor allem den Standorten und der Energieeffizienz von Gewerbe- und Wohnimmobilien Aufmerksamkeit schenken. Sie sollten diese Punkte sowohl in den Prozess zur Ermittlung des Werts der Sicherheit als auch in den durch geltende Vorschriften vorgegebenen Prüfprozess einfließen lassen.¹⁰⁵

Erwartung 8.4

Institute sollten die Kreditrisiken in ihren Portfolios überwachen und steuern, insbesondere durch eine Analyse der Konzentrationen auf Sektoren, geografische Gebiete und einzelne Kreditnehmer (darunter durch Klima- und Umweltrisiken bedingte Kreditrisikokonzentrationen) sowie durch die Festlegung von Kreditobergrenzen und durch Strategien zum Schuldenabbau.¹⁰⁶ Institute sollten überwachen, wie Konzentrationen auf bestimmte geografische Gebiete oder Sektoren zur Anfälligkeit für Klima- und Umweltrisiken beitragen. Ebenso können sie Konzentrationen auf Vermögenswerte mit spezifischen Merkmalen messen, bei denen es plausibel ist, dass sie Gegenstand von Übergangsregelungen sein werden (z. B. die Verteilung von Energieausweisen in Wohn- und Gewerbeimmobilienportfolios angesichts potenzieller Gesetze). Bei größeren Geschäftspartnern können Institute Klima- und Umweltrisiken bei der Analyse der Konzentration auf einzelne Kreditnehmer berücksichtigen. Instituten wird angeraten, ihre Überwachungsfähigkeiten zusammen mit den Kennzahlen und Limiten auszubauen, die für ihre Rahmenwerke für den Risikoappetit bzw. die Daten-Governance entwickelt wurden.

Erwartung 8.5

Die Rahmenwerke für die Preisgestaltung von Krediten sollten den Kreditrisikoappetit und die Geschäftsstrategie der Institute hinsichtlich Klima- und Umweltrisiken widerspiegeln.¹⁰⁷ Gemäß Artikel 76 Absatz 3 CRD IV muss der Risikoausschuss eines Instituts überprüfen, ob die Preise der den Kunden angebotenen Anlagen dem Geschäftsmodell und der Risikostrategie des Instituts umfänglich Rechnung tragen. Die Preisgestaltung von Krediten ist ein wichtiger Steuerungsmechanismus für Institute, denn sie bestimmt Höhe und Herkunft künftiger Einnahmen. So können Institute im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie und ihres Risikoappetits z. B. entscheiden, Engagements in umwelt- oder klimaschädlichen Sektoren abzubauen bzw. einzuschränken oder von Krediten abzusehen, die durch energieineffiziente Immobilien besichert sind. Das Rahmenwerk für die Preisgestaltung sollte in diesem Fall die gewählte Risikoperspektive und -strategie stützen und z. B. je nach Energieeffizienz unterschiedliche Kreditpreise für Engagements oder aber eine sektor-/kundenspezifische Gebühr vorsehen. Im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie und ihrem Risikoappetit können Institute ihre Kunden auch zur Minderung von Klima- und Umweltrisiken motivieren. Beispielsweise kann man das Zinsniveau eines ökologisch nachhaltigen Kredits so festlegen, dass dieses bei ansonsten unveränderten Bedingungen eine höhere Resilienz gegenüber

¹⁰⁵ Siehe beispielsweise Artikel 208 in Teil 3 der CRR.

¹⁰⁶ Siehe Absatz 245 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

¹⁰⁷ Siehe Absätze 200 und 201 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

diesen Risiken und die damit einhergehende bessere Bonität widerspiegelt. Bei Banken, die nachhaltige Kredite vergeben, könnte der Zinsanpassungsprozess beispielsweise daran geknüpft werden, dass der Kunde innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums, in dem an der Verringerung von Klima- und Umweltrisiken gearbeitet wird, gewisse Nachhaltigkeitsziele erreicht.

Kasten 9

Praxisbeispiel: Preisdifferenzierung bei Immobilienkrediten

Die EZB hat beobachtet, dass ein Institut die Preise für Immobilienkredite seiner Kunden je nach Energieausweis der zugrunde liegenden Immobilie unterschiedlich gestaltet. Kunden mit Krediten für Immobilien mit besserem Energieausweis müssen demnach weniger zahlen als Kunden mit Immobilien mit schlechterem Energieausweis solange das allgemeine Profitabilitätsziel des Instituts für Immobilienkredite den Projektionen zufolge erreicht wird. Diese Differenzierung beruht auf dem Gedanken, dass ein Portfolio mit besseren Energieeffizienzausweisen vermutlich weniger anfällig für das Transitionsrisiko ist und somit im Einklang mit der Geschäftsstrategie des Instituts steht.

Erwartung 8.6

Bei der Preisgestaltung ihrer Kredite sollten Institute die verschiedenen Kosten berücksichtigen, die aus Klima- und Umweltrisiken entstehen. Wie in den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung¹⁰⁸ niedergelegt, sollten Institute einen Rahmen für die Kreditbepreisung einführen, bei dem die Preise an die Merkmale des jeweiligen Kreditprodukts geknüpft sind und alle relevanten Kosten berücksichtigt werden. Die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken können auf unterschiedliche Kostenfaktoren durchschlagen, z. B. auf die Kapitalkosten, die Finanzierung oder das Kreditrisiko. Ökologisch nachhaltige Vermögenswerte können beispielsweise durch entsprechende Instrumente – wie grüne (gedeckte) Anleihen – finanziert werden, was andere Finanzierungskosten bedeutet. In Gebieten, in denen vermehrt physische Klimarisiken wie Überschwemmungen oder Dürren auftreten, kann es verstärkt zu Kreditausfällen kommen. Institute sollten diesen Entwicklungen Rechnung tragen und sie im Kreditpreis inkludieren, z. B. durch Erheben einer höheren Kreditkostengebühr, um die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken widerzuspiegeln. Außerdem wird von den Instituten erwartet, dass ihre Preisgestaltung höhere Finanzierungskosten für Vermögenswerte vorsieht, die besonders stark vom physischen Risiko und vom Transitionsrisiko betroffen sind.

¹⁰⁸ Siehe Absätze 186, 187 und 190 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06).

6.3 Steuerung operationeller Risiken

Erwartung 9

Institute sollten überlegen, wie Klima- und Umweltereignisse die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen könnten, und inwieweit die Art ihrer Tätigkeit Reputations- und/oder Haftungsrisiken erhöhen könnte.

Wie in Artikel 85 CRD und in den EBA-Leitlinien¹⁰⁹ dargelegt, müssen Institute über Grundsätze und Verfahren verfügen, um ihre Anfälligkeit gegenüber operationellen Risiken zu bewerten und zu steuern. Sie sollten sich ein Bild der operationellen Risiken aller Geschäftsfelder und -tätigkeiten machen und eruieren, unter welchen Umständen diese Risikoart eintreten könnte.¹¹⁰ Institute sollten zudem alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs und eine zeitnahe Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs nach einem Notfall sicherzustellen, sowohl mit Blick auf Richtlinien als auch auf die Funktionstüchtigkeit von Sachanlagen (darunter IT-Systeme).

Erwartung 9.1

Institute sollten die Auswirkungen physischer Risiken auf ihren Geschäftsbetrieb im Allgemeinen prüfen; dabei sollten sie auch überdenken, wie schnell sie wieder in der Lage wären, ihre Dienstleistungen wieder zu erbringen. Institute werden daran erinnert, dass diese Prüfung im Zuge ihrer Maßnahmen für die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs erfolgen sollte, wie in den EBA-Leitlinien zur internen Governance dargelegt.¹¹¹ Die geografische Lage des Standorts von Instituten kann ihre Anfälligkeit gegenüber physischen Risiken erhöhen. Institute werden daran erinnert, die Wesentlichkeit von operationellen Risiken zu bewerten, die sich aus dem physischen Risiko ergeben. Dies gilt insbesondere für ausgelagerte Dienstleistungen und IT-Aktivitäten – vor allem dann, wenn sich die Dienstleistungsanbieter an Standorten befinden, an denen häufig extreme Wetterereignisse auftreten oder sonstige ökologische Schwachstellen bestehen.

Instituten wird angeraten, zu überlegen, ob sie dies daran hindern könnte, Transaktionen zu bearbeiten oder Dienstleistungen zu erbringen oder ob dies eine gesetzliche Haftung für Drittschäden (z. B. Kunden und sonstigen Interessenträgern entstehende Schäden) nach sich ziehen könnte. Vor allem bei der Bewertung ihrer zentralen und wichtigen Funktionen sollten sie überlegen, welche Auswirkungen der Klimawandel auf die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen hat.¹¹² Wurde ein wesentliches Risiko für einen Geschäftsbereich oder für den Betrieb des Instituts

¹⁰⁹ Siehe Absatz 255 der überarbeiteten EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03).

¹¹⁰ Siehe auch Grundsatz 4 und Absatz 60 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

¹¹¹ Siehe Absätze 208-213 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

¹¹² Siehe Absatz 31 in Abschnitt 4 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02).

ermittelt, so ist das Ergebnis der Bewertung in den Plan für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu integrieren.

Erwartung 9.2

Institute sollten prüfen, inwieweit durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit das Risiko negativer finanzieller Folgen aufgrund künftiger Reputationsschäden, Haftungsforderungen und/oder Rechtsstreitigkeiten steigt. Gemäß den EBA-Leitlinien sollte das Rahmenwerk für das Risikomanagement alle maßgeblichen Risiken eines Instituts einschließen. Dabei sollte finanziellen und nichtfinanziellen Risiken – u. a. dem Reputationsrisiko – angemessen Rechnung getragen werden.¹¹³ Reputationsrisiken können schnell entstehen und rasch Konsequenzen für Unternehmen haben. Institute, die mit sozialen oder ökologischen Kontroversen in Verbindung gebracht werden (bzw. ganz allgemein Institute, bei denen die Wahrnehmung besteht, dass sie Umweltaspekte bei ihren Geschäftsaktivitäten nicht hinreichend berücksichtigen), könnten dann, wenn sich die Stimmung am Markt in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken dreht, mit negativen finanziellen Folgen aufgrund von Reputationsrisiken konfrontiert sein. Um Reputations- oder Prozessrisiken aus Kontroversen um ihre Produkte zu vermeiden – beispielsweise aufgrund von Investitionen in Produkte mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt –, sollten Institute auch prüfen, ob ihre Anlageprodukte mit bewährten Verfahren auf internationaler oder EU-Ebene konform sind. Hier ist beispielsweise der EU-Standard für grüne Anleihen (EU Green Bond Standard) zu nennen.¹¹⁴ Auch die Finanzierung von Unternehmen mit beträchtlichen umweltbelastenden Tätigkeiten kann das Reputationsrisiko von Instituten befeuern. Unter Umständen liegt es im Interesse der Institute, Maßnahmen hinsichtlich der Kundenbeziehung zu ergreifen und auf etwaige Kontroversen zu reagieren. Institute können erwägen, ihre Geschäftspartner regelmäßig auf kontroverse Tätigkeiten zu durchleuchten. Um potenzielle Risiken zu identifizieren, können sie deren ökologischen Fußabdruck prüfen und/oder durchspielen, welche Schadenskosten anfallen könnten. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollten sie in den jeweiligen Risikoberichten festhalten.

Kasten 10

Praxisbeispiel: Im Rahmen des ICAAP erfasste Reputationsrisiken

Die EZB hat beobachtet, dass ein Institut Reputationsrisiken in seinen ICAAP einbezieht, die aus Auswirkungen auf die Umwelt, soziale Aspekte und auf die Governance entstehen. Da das Geschäftsmodell des betreffenden Instituts auf die Finanzierung von privaten Unternehmen in den aufstrebenden Volkswirtschaften ausgerichtet ist, ist das Institut aufgrund ökologischer und sozialer Faktoren erheblichen Reputationsrisiken ausgesetzt. Aus diesem Grund stuft es seine Kunden gemäß der Intensität der potenziellen negativen Auswirkungen auf Umwelt, soziale Aspekte und

¹¹³ Siehe Absatz 136 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11). Hinsichtlich der Bewertung des Reputationsrisikos durch die zuständigen Behörden im Kontext des operationellen Risikos siehe Unterabschnitt 6.4.3 der konsolidierten Fassung der überarbeiteten EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03).

¹¹⁴ Weiterhin müssen Institute, die im Bereich Portfolioverwaltung und/oder Finanzberatung tätig sind, den in Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 niedergelegten nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor entsprechen. Letztere werden in den in Kürze erscheinenden technischen Standards näher ausgeführt.

Governance ein. Das Einstufungssystem des Instituts umfasst vier Risikokategorien. Diese reichen von „erhebliche adverse Auswirkungen“ bis „geringfügige bis keine adversen Auswirkungen“ auf Umwelt, soziale Aspekte oder Governance. Das Institut weist dem Kapital einen Betrag zu, der im Verhältnis zur Anzahl der Kunden in den verschiedenen Risikokategorien steht. Jeder Risikokategorie wird eine Eigenmittelanforderung pro Kunde zugewiesen, d. h. das Institut sieht mehr Kapital für Kunden mit höherer Risikoeinstufung vor.

6.4 Steuerung des Marktrisikos

Erwartung 10

Es wird erwartet, dass Institute die Auswirkungen von klimabedingten und ökologischen Faktoren auf ihre aktuellen Marktrisikopositionen und auf künftige Anlagen fortlaufend überwachen. Ferner sollten sie Stresstests ausarbeiten, die Klima- und Umweltrisiken beinhalten.

Gemäß Artikel 83 CRD müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Grundsätze und Verfahren vorhanden sind, um alle wesentlichen Ursachen und Auswirkungen von Marktrisiken zu ermitteln, zu messen und zu steuern. Was die Steuerung des Marktrisikos anbelangt, so sollte den Instituten bewusst sein, dass Klima- und Umweltrisiken die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapieren oder Derivaten), Produkten und Dienstleistungen verändern könnten, was sich in deren Wert niederschlagen würde.¹¹⁵ Anlagen von Instituten in Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die als ökologisch nicht nachhaltig gelten oder deren Standorte in Gebieten mit hohem physischen Risiko liegen, könnten an Wert verlieren, wenn sich politische Maßnahmen, die Stimmung am Markt oder die Technologie ändern, schwerwiegende Wetterereignisse auftreten oder sich die klimatischen Bedingungen allmählich verschlechtern.

Gemäß der Art der ICAAP-Perspektiven sollten Institute bei der normativen Perspektive mindestens Risiken aus Fremdmitteln, Eigenkapital und eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumenten im aufsichtsrechtlichen Handelsbuch bewerten. Auch Fremdwährungspositionen und Positionen, die einem Warenpositionsrisiko unterliegen, sollten in die Bewertung im Handels- und Anlagebuch einbezogen werden. Bei der ökonomischen Perspektive sollten alle Instrumente ausgehend von Überlegungen zum wirtschaftlichen Wert geprüft werden, und zwar unabhängig davon, wie sie buchhalterisch behandelt werden.

Bei der Bewertung sollte auch das Anlagebuch berücksichtigt werden, vor allem die folgenden Unterkategorien des Marktrisikos: das Kreditspreadrisiko aus zum

¹¹⁵ Siehe auch Grundsatz 2 und 7 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

beizulegenden Zeit- und zum Anschaffungswert veranlagten Positionen sowie das aus Beteiligungspositionen erwachsende Risiko.

Was die Kreditspreadrisiko-Komponente der Positionen in den Anlagebüchern betrifft, so sollten die Institute prüfen, welche Bedeutung dem Kreditspread als einem der Bestimmungsfaktoren des allgemeinen Marktrisikos zukommt. Dies ist u. a. vor dem Hintergrund relevant, dass Finanzinstrumente von Unternehmen aus Sektoren, die als ökologisch nicht nachhaltig gelten und keinen umfassenden nachhaltigen Managementansatz verfolgen, unversehens einen Wertverfall erleben könnten. Ebenso sollte der Wert von Beteiligungspositionen laufend überwacht werden, um zu beurteilen, ob er sich aufgrund einer geänderten Einschätzung des mit dem Emittenten verbundenen Risikos – insbesondere bedingt durch Klima- und Umweltrisiken – verringert hat.

Auf den Rohstoffhandel spezialisierte Institute sollten sich mit möglichen versteckten Schwachstellen besonders intensiv auseinandersetzen. Dazu zählen u. a. sprunghafte Veränderungen beim Preis oder Wert gewisser Rohstoffe, die als ökologisch weniger nachhaltig gelten als andere Rohstoffe.

Außerdem wäre es ratsam für Institute, zu beobachten, inwieweit Länder, deren Anleihen sie halten und in Bezug auf die sie somit einem Risiko ausgesetzt sind, von Transitionsrisiken und physischen Risiken betroffen sein könnten.

Angesichts der spezifischen Merkmale von Marktaktivitäten könnte es hilfreich sein, interne Stresstests (z. B. Sensitivitätsanalysen) durchzuführen, um die Bedeutung von Klimarisiken für das Handels- und Anlagebuch eines Instituts besser verstehen und einschätzen zu können. Diese Analysen sollten neben sonstigen Risiken Klima- und Umweltrisiken aus der normativen und ökonomischen Perspektive des ICAAP zum Gegenstand haben, wobei historische Verteilungen durch hypothetische Annahmen ergänzt werden sollten.¹¹⁶

6.5 Szenarioanalyse und Stresstests

Erwartung 11

Institute mit wesentlichen Klima- und Umweltrisiken sollten die Angemessenheit ihrer Stresstests in der Absicht überprüfen, diese Risiken in ihr Basisszenario und in ihre adversen Szenarien aufzunehmen.

Von den Instituten wird erwartet, dass sie im Rahmen des ICAAP ihre Schwachstellen mittels Stresstests unter Berücksichtigung ihrer Spezifika eingehend beleuchten.¹¹⁷ Die Stresstestszenarien sollten alle wesentlichen Risiken beinhalten, die eine substantielle Verringerung des internen Kapitals bewirken oder Auswirkungen auf die

¹¹⁶ Siehe Artikel 69 der EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04).

¹¹⁷ Siehe Absatz 140 ff. der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) sowie Kapitel 5.4 und 6.5 der EBA-Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen (EBA/GL/2016/10).

aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten haben könnten. Sie sollten im Rahmen des Stresstest-Programms sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive angewandt werden. Institute sollten die Nutzung von Szenarien in Betracht ziehen, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Entwicklung des Klimawandels stehen (z. B. die Szenarien des IPCC). Bezüglich des Transitionsrisikos wird von den Instituten erwartet, dass sie Szenarien verwenden, die für verschiedene politische Maßnahmen (d. h. früher oder später Übergang) plausible Überlegungen für die jeweiligen physischen Ergebnisse enthalten.¹¹⁸ Beispielsweise ist zu überlegen, wie chronische Klimaeffekte im Zusammenhang mit einem späten Transitionsszenario politische Maßnahmen weiter verstärken könnten. All diese Aspekte sollten angemessen im ICAAP der Institute widergespiegelt werden.¹¹⁹ Bei der Durchführung von Szenarioanalysen und Stresstests zu Klima- und Umweltrisiken sollten bei der normativen und ökonomischen Perspektive mindestens die nachfolgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- auf welche Weise das Institut von physischen Risiken und Transitionsrisiken betroffen sein könnte;
- wie sich Klima- und Umweltrisiken in verschiedenen Szenarien entwickeln könnten; dabei sollte berücksichtigt werden, dass diese Risiken in historischen Daten möglicherweise nicht vollumfänglich widergespiegelt werden;
- wie Klima- und Umweltrisiken (je nach betrachtetem Szenario) auf kurze, mittlere oder lange Sicht auftreten könnten.

Es wird erwartet, dass Institute Annahmen bezüglich ihres eigenen Risikoprofils und ihrer jeweiligen Charakteristika formulieren und auf Grundlage unterschiedlicher Kombinationen von Annahmen mehrere Szenarien durchspielen. Bei ihrer Kapitalplanung sollten Institute die Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung in einem plausiblen Basisszenario und in institutsspezifischen adversen Szenarien prüfen.

Bei den adversen Szenarien sollten die Institute ungewöhnliche, aber plausible Entwicklungen zugrunde legen, die gemessen an ihren Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Institute einen adäquaten Schweregrad aufweisen.

Laut dem EZB-Leitfaden zum ICAAP sollte die normative Perspektive einen zukunftsgerichteten Zeithorizont von mindestens drei Jahren abdecken. Institute sollten Entwicklungen, die über diesen Mindestzeitraum hinausgehen, in angemessener Weise in ihrer strategischen Planung berücksichtigen, wenn diese wesentliche Auswirkungen haben werden.¹²⁰ Da Klima- und Umweltrisiken aller Wahrscheinlichkeit nach mittel- bis langfristig eintreten, sollten Institute erwägen, für

¹¹⁸ Siehe z. B. IEA, World Energy Model, 2019; NGFS, NGFS Climate scenarios for central banks and supervisors, 2020; und UNEP FI Investor Pilot oder UNEP FI, Changing course: A comprehensive investor guide to scenario-based methods for climate risk assessment, in response to the TCFD, 2019.

¹¹⁹ Siehe Artikel 73 der CRR.

¹²⁰ Siehe Absatz 44 und Fußnote 22 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

diese Risiken einen längeren Zeithorizont anzusetzen. Längerfristige Zeithorizonte könnten in der ökonomischen Perspektive von Stresstests zur Anwendung kommen.

Ebenso sollten Institute bei der Ausarbeitung von Szenarien für ihre Sanierungsplanung die Bedeutung von klimabezogenen Auswirkungen auf ihre Geschäftsbereiche berücksichtigen. Wie in der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten niedergelegt,¹²¹ sollten Institute für einen umfassenden Sanierungsplan verschiedene Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung in Betracht ziehen. Es wird davon ausgegangen, dass Institute die Sanierungsoptionen anhand dieser Szenarien auf den Prüfstand stellen, um herauszufinden, wie wirksam sie bei derartigen Ereignissen wären.

6.6 Steuerung des Liquiditätsrisikos

Erwartung 12

Institute sollten beurteilen, ob wesentliche Klima- und Umweltrisiken zu Nettomittelabflüssen oder zum massiven Abbau von Liquiditätspuffern führen könnten. Wenn ja, sollten sie diese Faktoren in die Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und die Kalibrierung ihrer Liquiditätspuffer einbeziehen.

Gemäß Artikel 86 Absatz 1 CRD müssen Institute solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme besitzen, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen ermitteln, messen, steuern und überwachen können, damit sie stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen.

Zur Gewährleistung einer soliden Steuerung des Liquiditätsrisikos sollten Institute die direkten und indirekten Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihre Liquiditätsposition berücksichtigen.^{122 123} Institute werden ermuntert, derartige Überlegungen in ihren ILAAP zu integrieren und dabei Klima- und Umweltrisiken sowohl bei der ökonomischen als auch der normativen Perspektive zu berücksichtigen. Diese Bewertungen sollte zukunftsgerichtet sein, und es sollten sowohl normale als auch Stressbedingungen zugrunde gelegt werden. Außerdem

¹²¹ Siehe Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD).

¹²² Beispiel für direkte Auswirkungen: Nach einem schwerwiegenden physischen Ereignis könnten Kunden ihr Geld zur Finanzierung der Schadensbeseitigung von ihren Konten abziehen, wodurch Kreditinstitute gezwungen wären, zur Abdeckung dieser Abflüsse in hohem Maße Aktiva zu veräußern (siehe BaFin, Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 2020, S. 18). Beispiel für indirekte Auswirkungen: Banken mit Bilanzen, die von Kredit- und Marktrisiken betroffen wären, könnten dann nicht mehr in der Lage sein, sich zu refinanzieren, was möglicherweise Spannungen am Interbankenmarkt zur Folge hätte (siehe BIZ, The Green Swan, 2020, S. 28). Außerdem steigt das Liquiditätsrisiko der Banken möglicherweise aufgrund von makroökonomischen Schocks infolge von physischen Risiken oder Transitionsrisiken. Die Konsequenz könnte z. B. eine Verringerung der Auswahl an Wertpapieren sein, in die investiert werden kann.

¹²³ Siehe vor allem Grundsatz 4 (iv) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP), November 2018.

sollten insbesondere schwerwiegende, aber plausible Szenarien durchspielt werden, die zusammen auftreten könnten, wobei der Schwerpunkt auf den größten Anfälligkeiten liegen sollte. Folglich sollten sie prüfen, ob Klima- und Umweltrisiken die Nettomittelabflüsse oder Liquiditätspuffer erheblich betreffen könnten. Scheint dies der Fall zu sein, so müssen Institute dies bei der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und bei der Kalibrierung ihrer Liquiditätspuffer berücksichtigen.

So sollten Institute etwa die Möglichkeit erwägen, dass Klima- und Umweltrisiken auftreten können, wenn sie sich gerade in einer idiosynkratischen Belastungssituation befinden und parallel Marktspannungen herrschen. Auch sollten sie bedenken, welche Folgen es für ihre Liquiditätsposition hätte, wenn ein klima- oder umweltbezogenes Risikoereignis aufträte, das den Wert ihres Liquiditätspuffers beeinträchtigt. Ferner könnten Institute die Auswirkungen dieser Risiken auf regionale Liquiditätspositionen (z. B. in nationalen Währungen) und potenzielle operationelle und sonstige Hindernisse für die Liquiditätsbereitstellung in Gebieten, in denen Klima- oder Umweltrisiken auftreten, berücksichtigen.

Ferner wird erwartet, dass Institute ihre Geschäftsstrategie mit der Allokation von Liquiditätsressourcen verknüpfen. In diesem Zusammenhang werden die Institute daran erinnert, dass sie bei ihrem internen Preisfindungsprozess die spezifischen Grenzkosten der Finanzierung nachhaltiger Refinanzierungsinstrumente berücksichtigen müssen, gegebenenfalls auch die Liquiditätskosten oder -vorteile gegenüber herkömmlichen Refinanzierungsinstrumenten.¹²⁴

¹²⁴ Siehe Absätze 24 und 25 der CEBS Guidelines on liquidity cost benefit allocation vom 27. Oktober 2010.

7 Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Offenlegungen

Der Zugang zu Informationen ist erforderlich, um eine größere Transparenz innerhalb der Finanzinstitute zu fördern und einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren der Finanzmärkte zu leisten.¹²⁵ Aus diesem Grund gibt der europäische Rechtsrahmen vor, dass wichtige Informationen zum Kapital, den Risiken und den Risikopositionen von Instituten offenzulegen sind und den Marktteilnehmern somit angemessene Informationen bereitgestellt werden. Mithilfe von Offenlegungen zum Klimarisiko können Marktteilnehmer physische Risiken und Transitionsrisiken fundierter bewerten. Dies wird wiederum dazu beitragen, dass sich Institute und Anleger ein genaueres Bild der finanziellen Auswirkungen des Klimawandels machen können.

Die Organe der Europäischen Union haben eine politische Einigung darauf erzielt, ein EU-weites Klassifikationssystem (eine Taxonomie) für nachhaltige Investitionen zu entwickeln. Künftig sind Institute, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Non-financial Reporting Directive – NFRD) unterliegen, dazu aufgefordert, transparenter darzulegen, inwieweit ihre Aktivitäten als ökologisch nachhaltig betrachtet werden können.¹²⁶ In diesem Kontext plant die Europäische Kommission im Zuge der Strategie zur Stärkung der Grundlagen für nachhaltige Investitionen eine Überarbeitung der NFRD.^{127 128}

Offenlegungsrichtlinien und -verfahren

Erwartung 13

Für die Zwecke ihrer regulatorischen Offenlegungen sollten Institute aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten. Dabei sollten sie die „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ der Europäischen Kommission angemessen berücksichtigen.

Erwartung 13.1

In ihren Richtlinien für die Offenlegung von Informationen sollten Institute die wichtigsten Überlegungen, auf deren Grundlage sie die Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken bewerten, darlegen. Überdies sollten sie angeben,

¹²⁵ Siehe Titel III der EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

¹²⁶ Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (14970/19).

¹²⁷ Siehe Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

¹²⁸ Gemäß Artikel 449a CRR 2 müssen große Institute, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, ab Juni 2022 ebenfalls Informationen zu ESG-Risiken offenlegen.

wie häufig und in welcher Form die Informationen offengelegt werden. Gemäß den Artikeln 431 ff. der CRR müssen Institute bestimmte Informationen offenlegen, die wesentlich sind, aber keine Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Informationen darstellen. Gemäß Artikel 432 der CRR gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe wirtschaftliche Entscheidungen ändern oder beeinflussen könnte.¹²⁹ Daher sollten Institute über Verfahren verfügen, „anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt“.¹³⁰ Aus den Offenlegungsrichtlinien sollte auch hervorgehen, wie bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken vorgegangen wird.¹³¹ Hierzu kann den EBA-Leitlinien entnommen werden, dass Institute bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von bestimmten Informationen nicht nur ihrem Geschäftsmodell, ihrer langfristigen Strategie und dem gesamten Risikoprofil besondere Aufmerksamkeit schenken sollten, sondern auch dem Einfluss des wirtschaftlichen und politischen Umfelds, dem Grad der angenommenen Relevanz der Informationen für die Nutzer und dem Verhältnis zu den aktuellen Entwicklungen bei den Risiken und den Anforderungen zur Offenlegung.¹³²

Wie in den EBA-Leitlinien erläutert wird, gibt es keine gemeinsamen Schwellenwerte für die Wesentlichkeit.¹³³ Zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken sollten daher sowohl qualitative als auch quantitative Informationen herangezogen werden. Auch Reputations- und Haftungsrisiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Instituts auf Klima und Umwelt sowie aus Kontroversen rund um die Produkte und die Tätigkeit des Instituts sind gebührend zu berücksichtigen. Institute werden außerdem auf die Empfehlung der Europäischen Kommission hingewiesen, Klimarisiken ob ihrer Langfristigkeit nicht voreilig als unwesentlich abzutun.¹³⁴ Institute werden daran erinnert, dass bei Offenlegungen wesentlicher Risiken den Artikeln 433, 434 und 434a der CRR entsprochen werden muss.

Erwartung 13.2

Erachtet ein Institut Klimarisiken für unwesentlich, sollte es diese Einschätzung mit den verfügbaren qualitativen und quantitativen Informationen untermauern, auf denen diese Einschätzung beruht. Gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei

¹²⁹ Die im vorliegenden Abschnitt formulierten Erwartungen betreffen lediglich die regulatorischen Offenlegungspflichten der Institute und gelten in keiner Weise für bestehende Rechnungslegungsstandards.

¹³⁰ Siehe Artikel 431 Absatz 3 CRR.

¹³¹ Gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR (und wie in den EBA-Leitlinien weiter ausgeführt) ist unter Wesentlichkeit zu verstehen, dass auch Informationen offenzulegen sind, die nicht konkret in spezifischen Bestimmungen der CRR angesprochen werden.

¹³² Siehe die EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, S. 17.

¹³³ Siehe die EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, S. 4.

¹³⁴ Siehe „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ der Europäischen Kommission.

wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Die EBA-Leitlinien sehen des Weiteren vor, dass ein Institut die Nichtoffenlegung einer oder mehrerer Offenlegungsanforderungen, weil diese als nicht wesentlich erachtet werden, eindeutig darlegen sollte.¹³⁵

Erwartung 13.3

Legen Institute Zahlen, Kennzahlen und Zielvorgaben als wesentlich offen, sollten sie Angaben zu den damit verbundenen Methoden, Definitionen und Kriterien machen oder auf sie verweisen.¹³⁶ Die Offenlegung dieser Informationen hilft dabei, Marktteilnehmern das Risikoprofil des Instituts umfassend zu vermitteln, um Reputations- und Haftungsrisiken zu begrenzen. Diese Erwartung gilt insbesondere dann, wenn sich Institute dazu verpflichten, zu Klima- und Umweltzielen beizutragen. In diesem Fall erwartet die EZB außerdem, dass Institute einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen des Unternehmens in seiner Gesamtheit bereitstellen. Die EZB hat festgestellt, dass die derzeit offengelegten Informationen uneinheitlich und unvollständig sind. Bei einigen liegt der Schwerpunkt auf der Selbstverpflichtung, bestimmte Aktivitäten (nicht) zu finanzieren, es werden aber keine ausreichenden Angaben zu den darunter fallenden Portfolios und den verwendeten Schwellenwerten gemacht. Institute sind dazu aufgefordert, zu Klima- und Umweltzielen beizutragen, und es wird erwartet, dass sie damit verbundene umfassende und aussagekräftige Informationen bereitstellen. Beschließen Institute Richtlinien, um die Finanzierung gewisser Branchen oder Aktivitäten auszuschließen oder zu begrenzen, so sollten die Definition der darunter fallenden Aktivitäten und die zugehörigen Ziele im Hinblick auf Zeitangaben und ausstehende Volumen nach geografischem Gebiet offengelegt werden. Zudem sollten Institute über Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele, die Governance der internen Überwachung sowie die relevanten methodischen Aspekte berichten. Sie sollten sich insbesondere zu den Kriterien äußern, die bei der Ermittlung der Geschäftspartner, auf die sich die Finanzierungsrichtlinie auswirkt, zum Einsatz kamen, und zum Umfang der betroffenen Geschäftsbeziehungen. Ebenso sollten Institute bei der Berichterstattung über ihren Beitrag zu Umweltzielen alle Geschäftsbereiche und ihre Engagements als Ganzes berücksichtigen.

¹³⁵ Siehe Absatz 19 der EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

¹³⁶ Gemäß Artikel 432 Absatz 1 der CRR „gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.“

Abbildung 1
Empfehlungen der TCFD

Governance	Strategie	Risikomanagement	Kennzahlen und Zielvorgaben
Erläutern Sie die Governance der Organisation bezüglich klimabedingter Chancen und Risiken.	Erläutern Sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken auf das Geschäft, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation, sofern diese Informationen wesentlich sind.	Erläutern Sie, wie die Organisation Klimarisiken ermittelt, bewertet und steuert.	Erläutern Sie die Kennzahlen und Zielvorgaben, die zur Bewertung und Steuerung der jeweiligen klimabedingten Chancen und Risiken verwendet werden, sofern diese Informationen wesentlich sind.
Empfohlene Offenlegungen			
<p>a) Beschreiben Sie, wie der Vorstand klimabedingte Chancen und Risiken überwacht.</p> <p>b) Beschreiben Sie die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Steuerung klimabedingter Chancen und Risiken.</p>	<p>a) Beschreiben Sie die klimabedingten Chancen und Risiken, die die Organisation auf kurze, mittlere und lange Sicht ermittelt hat.</p> <p>b) Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken auf das Geschäft, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation.</p> <p>c) Beschreiben Sie die Resilienz der Organisationsstrategie. Betrachten Sie dabei verschiedene Klimaszenarien, u. a. ein Szenario mit einer Erderwärmung um 2 °C oder weniger.</p>	<p>a) Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Ermittlung und Bewertung von Klimarisiken.</p> <p>b) Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Steuerung von Klimarisiken.</p> <p>c) Beschreiben Sie, wie die Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Klimarisiken in das allgemeine Risikomanagement der Organisation integriert sind.</p>	<p>a) Geben Sie die Kennzahlen an, die die Organisation im Einklang mit ihrer Strategie und ihrem Risikomanagementprozess zur Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken heranzieht.</p> <p>b) Machen Sie Angaben zu Scope-1-, Scope-2- und ggf. Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie zu den damit zusammenhängenden Risiken.</p> <p>c) Beschreiben Sie die Zielvorgaben der Organisation, anhand derer sie klimabedingte Chancen und Risiken sowie die an den Zielvorgaben gemessene Leistung steuert.</p>

Quelle: TCFD.

Inhalt der Offenlegungen zu Klima- und Umweltrisiken

Erwartung 13.4

Institute sollten Klimarisiken offenlegen, die bei gebührender Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission verfassten „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ wesentlich sind. Der Nachtrag übernimmt die Empfehlungen der TCFD und enthält eine Orientierungshilfe, die mit der NFRD vereinbar ist. Den Erwartungen zufolge sind Angaben zu fünf zentralen Aspekten zu machen: Geschäftsmodell, Konzepte und Due-Diligence-Prozesse, Ergebnisse, Risiken und Risikosteuerung sowie KPIs. Diesbezüglich werden Institute an die im vorliegenden Leitfaden dargelegten Erwartungen der EZB zu ihren

Geschäftsmodellen und ihrer Strategie, ihrer Governance und ihrem Risikomanagement erinnert.

Erwartung 13.5

Institute sollten insbesondere Angaben zu den finanzierten

Scope-3-Treibhausgasemissionen¹³⁷ der gesamten Gruppe machen. Zwar schreibt die EZB nicht vor, dass eine bestimmte Messgröße und/oder eine bestimmte Zurechnungsmethode zu verwenden ist.¹³⁸ Dennoch werden die Institute ermuntert, bei der Messung von CO₂-Emissionen einen granularen Ansatz zu verfolgen und dabei, wie im Nachtrag der Europäischen Kommission festgelegt, weiterhin dem Treibhausgasprotokoll zu entsprechen. Dazu könnte beispielsweise bei der Messung der CO₂-Intensität von umfangreichen Unternehmenskundenportfolios projektweise vorgegangen werden und die Messung des tatsächlichen Energieverbrauchs oder der Energieeffizienzklassifizierung von Immobilienportfolios nach den einzelnen Gebäuden erfolgen. Institute sollten folgende Informationen offenlegen:¹³⁹

- den Betrag oder Prozentsatz der Vermögenswerte mit hohen CO₂-Emissionen in den einzelnen Portfolios in Mio € oder als Prozentsatz des aktuellen Werts des Portfolios und, soweit möglich, eine zukunftsgerichtete beste Schätzung dieses Betrags oder Prozentsatzes für die Dauer ihres Planungshorizonts;
- die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität jedes Portfolios, soweit Daten verfügbar sind oder in angemessener Weise geschätzt werden können, und, soweit möglich, eine zukunftsgerichtete beste Schätzung dieser gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität für die Dauer ihres Planungshorizonts;
- das Risikovolumen nach dem Wirtschaftssektor der jeweiligen Vertragspartei und, soweit möglich, eine zukunftsgerichtete beste Schätzung dieses Volumens für die Dauer ihres Planungshorizonts;
- die Risikoexpositionen im Zusammenhang mit Krediten und Umfang der Sicherheiten nach geografischem Gebiet/Land des Standorts der Tätigkeit oder Sicherheit mit Angabe solcher Länder bzw. geografischer Gebiete, die in hohem Maße physischen Risiken ausgesetzt sind.

Es wird erwartet, dass Institute die angewandten Methoden und die zugrunde liegenden Annahmen offenlegen oder auf sie verweisen. Dies würde insbesondere die Definitionen und Formeln zur Berechnung der oben genannten Kennzahlen einschließen.

Erwartung 13.6

Institute sollten angeben, welche KPIs und KRIs sie zur Festlegung ihrer Strategie und für das Risikomanagement verwenden, und ihre an diesen Kennzahlen gemessene aktuelle Leistung offenlegen. Gemäß dem Nachtrag der Europäischen Kommission und den zentralen Botschaften der EBA sollten Institute

¹³⁷ Nach dem Verständnis der EZB umfassen Scope-3-Emissionen auch die mit den Vermögenswerten von Instituten verbundenen Emissionen (finanzierte Emissionen).

¹³⁸ So hat die EZB beobachtet, dass gewisse Institute finanzierte Emissionen mithilfe der von „Partnership for Carbon Accounting Financials“ entwickelten Methode messen und offenlegen.

¹³⁹ Siehe Anhang 1 der „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ der Europäischen Kommission.

die von ihnen verwendeten Kennzahlen offenlegen. Dazu zählen auch die jeweiligen Zielvorgaben und die aktuell an ihnen gemessene Leistung. Anhand dieser Kennzahlen sollten Institute die kurz-, mittel- und langfristige Resilienz ihrer Strategie angesichts verschiedener Klimaszenarien beschreiben.

Erwartung 13.7

Institute sollten alle weiteren Informationen zu ihrem Umweltrisiko bewerten, die benötigt werden, um ihr Risikoprofil umfassend zu vermitteln. Schließlich sind unterschiedlichste ökologische Faktoren wie Wasserstress, der Verlust an biologischer Vielfalt, Ressourcenknappheit und die Umweltverschmutzung ursächlich für die sie betreffenden Risiken. Da sich die Rahmenwerke für die Offenlegung und die Bedürfnisse der Marktteilnehmer in diesem Bereich schnell weiterentwickeln, wird Instituten angeraten, aktiv an der Verbesserung der von ihnen offengelegten Informationen zu arbeiten.

Kasten 11

Praxisbeispiel: Überblick über die Übereinstimmungen der Offenlegung von Informationen mit den Empfehlungen der TCFD

Die EZB hat beobachtet, dass eine Bank ihre Übereinstimmung mit den verschiedenen Empfehlungen der TCFD in einer schematischen Übersicht darstellt. In dieser Übersicht werden die jeweiligen und spezifischen Kapitel der Offenlegungen des Instituts aufgeführt, die im Einklang mit den Empfehlungen der TCFD stehen.

Tabelle A

Stilisierte Übersicht

Kategorie	Empfehlung der TCFD	Verweis auf die offengelegten Informationen des Instituts
Governance	a) Beschreiben Sie, wie der Vorstand klimabedingte Chancen und Risiken überwacht.	Dokument X, Seite ABC
	b) Beschreiben Sie die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Steuerung klimabedingter Chancen und Risiken.	Dokument X, Seite ABC
Strategie	a) Beschreiben Sie die klimabedingten Chancen und Risiken, die die Organisation auf kurze, mittlere und lange Sicht ermittelt hat.	Dokument Y, Seite ABC
	b) Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken auf das Geschäft, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation.	Dokument Y, Seite ABC
	c) Beschreiben Sie die Resilienz der Organisationsstrategie. Betrachten Sie dabei verschiedene Klimaszenarien, u. a. ein Szenario mit einer Erderwärmung um 2 °C oder weniger.	Dokument X, Seite ABC
Risiko-management	a) Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Ermittlung und Bewertung von Klimarisiken.	Dokument Z, Seite ABC
	b) Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Steuerung von Klimarisiken.	Dokument Z, Seite ABC
	c) Beschreiben Sie, wie die Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Klimarisiken in das allgemeine Risikomanagement der Organisation integriert sind.	Dokument Z, Seite ABC
Kennzahlen und Zielvorgaben	a) Geben Sie die Kennzahlen an, die die Organisation im Einklang mit ihrer Strategie und ihrem Risikomanagementprozess zur Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken heranzieht. Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Steuerung von Klimarisiken.	Dokument X, Seite ABC
	b) Machen Sie Angaben zu Scope-1-, Scope-2- und ggf. Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie zu den damit zusammenhängenden Risiken.	Dokument X, Seite ABC
	c) Beschreiben Sie die Zielvorgaben der Organisation, anhand derer sie klimabedingte Chancen und Risiken sowie die an den Zielvorgaben gemessene Leistung steuert.	Dokument Y, Seite ABC

Literaturverzeichnis

ACPR, Analysis and synthesis: French banking groups facing climate change-related risks, 2019.

BaFin, Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 2019.

DNB, Waterproof? An exploration of climate risks for the Dutch financial sector, 2017.

DNB, An energy transition risk stress test for the financial system of the Netherlands, 2018.

DNB, Values at risk? Sustainability risks and goals in the Dutch financial sector, 2019.

DNB, Integration of climate-related risk considerations into banks' risk management, *Good Practice document*, 2020.

DNB, Indebted to nature: Exploring biodiversity risks for the Dutch financial sector, Juni 2020.

EBA, EBA Action Plan on Sustainable Finance, 2019.

EZB, Financial Stability Review, Mai 2019.

EEA, Climate change, impacts and vulnerability in Europe 2012: An indicator-based report, 2012.

ESRB, Too late, too sudden: Transition to a low-carbon economy and systemic risk, 2016.

IRENA, Stranded assets and renewables: How the energy transition affects the value of energy reserves, buildings and capital stock, 2017.

NGFS, A call for action: Climate change as a source of financial risk, 2019.

NGFS, Technical supplement to the First NGFS comprehensive report, 2019.

NGFS, Guide for Supervisors: Integrating climate-related and environmental risks into prudential supervision, *Technical document*, Mai 2020.

NGFS, Requirements for scenario-analysis (erscheint in Kürze).

OECD, Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2019.

OECD, The Economic Consequences of Climate Change, 2015.

OECD, Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting – Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2019.

TCFD, Technical Supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities, 2017.

© Europäische Zentralbank, 2020

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon +49 69 1344 0

Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.